

MUSTERVERTRAG

Kostenerstattung

bei Forschungs- und technologischen Entwicklungsprojekten

Vertrag Nr. _____

Die Europäische Gemeinschaft (im folgenden "Gemeinschaft" genannt), vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden "Kommission" genannt), zur Unterzeichnung dieses Vertrags vertreten durch [Herrn (*ergänzen*)] [Frau (*ergänzen*)], Generaldirektor/in der [Bezeichnung der Generaldirektion] oder seinen/ihren bevollmächtigten Vertreter,

einerseits,

und

- [Name des Hauptvertragspartners] ([Kurzform]) (im folgenden "Koordinator" genannt) mit Sitz in [Name des Staates und vollständige Anschrift], vertreten durch (seine(n)) gesetzlichen/satzungsgemäßen/bevollmächtigten Vertreter, [Herrn/Frau [zu ergänzen], [Funktion], [Herrn/Frau [zu ergänzen], [Funktion],
- [Name des Hauptvertragspartners] ([Kurzform]) mit Sitz in [Name des Staates und vollständige Anschrift], vertreten durch (seine(n)) gesetzlichen/satzungsgemäßen/bevollmächtigten Vertreter, [Herrn/Frau [zu ergänzen], [Funktion], [Herrn/Frau [zu ergänzen], [Funktion],
- [Name des Hauptvertragspartners] ([Kurzform]) mit Sitz in [Name des Staates und vollständige Anschrift], vertreten durch (seine(n)) gesetzlichen/satzungsgemäßen/bevollmächtigten Vertreter, [Herrn/Frau [zu ergänzen], [Funktion], [Herrn/Frau [zu ergänzen], [Funktion],
- [Name des Hauptvertragspartners] ([Kurzform]) mit Sitz in [Name des Staates und vollständige Anschrift], vertreten durch (seine(n)) gesetzlichen/satzungsgemäßen/bevollmächtigten Vertreter, [Herrn/Frau [zu ergänzen], [Funktion], [Herrn/Frau [zu ergänzen], [Funktion],

(nachstehend zusammenfassend als "Hauptvertragspartner" bezeichnet),

[sowie

- [Name des Nebenvertragspartners] ([Kurzform]) mit Sitz in [Name des Staates und vollständige Anschrift], vertreten durch (seine(n)) gesetzlichen/satzungsgemäßen/bevollmächtigten Vertreter, [Herrn/Frau [zu ergänzen], [Funktion], [Herrn/Frau [zu ergänzen], [Funktion],
- [Name des Nebenvertragspartners] ([Kurzform]) mit Sitz in [Name des Staates und vollständige Anschrift], vertreten durch (seine(n)) gesetzlichen/satzungsgemäßen/bevollmächtigten Vertreter, [Herrn/Frau [zu ergänzen], [Funktion], [Herrn/Frau [zu ergänzen], [Funktion],

(im folgenden zusammenfassend als "Nebenvertragspartner" bezeichnet),

andererseits,

(im folgenden zusammenfassend als "vertragschließende Parteien" bezeichnet),

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung "[*Bezeichnung des spezifischen FTE-Programms*]" (im folgenden "spezifisches Programm" genannt) auf der Grundlage folgender Bestimmungen ein *Projekt* mit der Bezeichnung "[*Bezeichnung des Projekts*]" durchzuführen.

Artikel 1 - Vertragsgegenstand

Die *Vertragspartner*¹ führen die in Anhang I dieses Vertrags genannten Arbeiten [bis zu dem in Anhang I genannten *Zwischenziel*] [bis [*Zwischenziel* angeben]] (im folgenden "*Projekt*" genannt) zu den in diesem Vertrag genannten Bedingungen aus.

Außer in Fällen *höherer Gewalt* unternehmen die *Hauptvertragspartner* alle notwendigen Anstrengungen, um die mit dem *Projekt* angestrebten Ergebnisse zu erzielen und führen es gegenüber der Gemeinschaft gesamtschuldnerisch aus. Die *Nebenvertragspartner* unternehmen die notwendigen Anstrengungen, um den Teil des *Projekts* durchzuführen, der ihnen jeweils übertragen wurde.

Artikel 2 - Vertragsdauer

1. Die *Projektdauer* wird auf [*Zahl*] Monate festgelegt, gerechnet ab dem [ersten Tag des der Unterzeichnung durch alle *vertragschließenden Parteien* folgenden Monats] [*Datum*].
2. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch alle *vertragschließenden Parteien* in Kraft.

Der Vertrag ist an dem Tag erfüllt, an dem die Gemeinschaft die letzte Zahlung ihres Finanzbeitrags geleistet hat. Allerdings gelten folgende Artikel weiterhin, gegebenenfalls für die in den besagten Artikeln festgelegte Dauer:

- Artikel 5, 6 und 8,
- Anhang II: Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a), d), e) und f), Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c), d), h) und j), Artikel 3 Absätze 4 und 5, Artikel 4 Absatz 5, Artikel 6 sowie die Artikel 9 bis 21 und 25, 26 und 28.

Artikel 3 - Veranschlagte Kosten und Höchstbeitrag der Gemeinschaft

1. Die *erstattungsfähigen Kosten* des *Projekts* werden insgesamt auf [*Betrag in Zahlen*] EUR ([*Betrag in Worten*] Euro) veranschlagt.
2. Die Gemeinschaft übernimmt für das *Projekt* die *erstattungsfähigen Kosten* gemäß der Tabelle mit der vorläufigen Aufschlüsselung der veranschlagten *erstattungsfähigen Kosten*, die nach den Unterschriften unter diesen Vertrag angefügt ist, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von [*Betrag in Zahlen*] EUR ([*Betrag in Worten*] Euro).

¹ Die kursiv gedruckten Bezeichnungen werden gemäß den in Anhang II Artikel 1 dieses Vertrags genannten Begriffsbestimmungen verwendet.

3. Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft für das *Projekt* wird gemäß den in Anhang II Artikel 3 genannten Zahlungsmodalitäten auf das folgende Bankkonto des *Koordinators* überwiesen:

[*Bankverbindung des Koordinators*].

Der erste Vorschuß für das *Projekt* wird auf [*Betrag in Zahlen*] EUR ([*Betrag in Worten*] Euro) festgelegt. Er wird unter den *Vertragspartnern* gemäß dem der Tabelle über die *veranschlagten erstattungsfähigen* Kosten zu entnehmenden vorläufigen Schlüssel aufgeteilt.

Der erste Vorschuß und die regelmäßigen Überweisungen können insgesamt nicht den in Absatz 2 genannten Höchstbeitrag der Gemeinschaft abzüglich einer einbehaltenen Garantie übersteigen. Diese beläuft sich auf 15 % des Höchstbetrags dieses Finanzbeitrags.

Artikel 4 - Der Kommission vorzulegende *Projektleistungen* und Aufstellungen der vom Koordinator weitergeleiteten Beträge

1. Die vertragsgemäß vorzulegenden Berichte und Kostennachweise sind über den *Koordinator* [in [*Zahl*]facher Ausfertigung] bzw. [in [*Zahl*]facher Ausfertigung und in [*Zahl*]facher Ausfertigung] gemäß Anhang II Artikel 4 einzureichen. Die Berichte sind in [*Sprache*] abzufassen.

In Anhang I ist festgelegt, in wievielen Exemplaren die anderen *Projektleistungen* abzuliefern und in welcher Sprache sie abzufassen sind.

2. Die regelmäßigen Berichte und der/die Abschlußbericht(e), die entsprechenden Kostennachweise, jeder integrierte Kostennachweis sowie jede Aufstellung der vom *Koordinator* an die *Vertragspartner* weitergeleiteten Beträge decken [aufeinanderfolgende Zeiträume von [*Zahl*] Monaten, gerechnet ab *Projektbeginn*] ab[, wobei der erste Zeitraum [*Datum*] endet, gefolgt von aufeinanderfolgenden Zeiträumen von [*Zahl*] Monaten].

Werden die Arbeiten vor Ablauf der *Projektdauer* beendet, erstrecken sich der Abschlußbericht/die Abschlußberichte und die entsprechenden Kostennachweise sowie der integrierte Kostennachweis und die Aufstellungen der vom *Koordinator* an die *Vertragspartner* weitergeleiteten Beträge auf den Zeitraum bis zu diesem Zeitpunkt.

Unbeschadet der Unterabsätze 1 und 2 erstrecken sich jedoch der letzte Kostennachweis des *Koordinators* sowie der integrierte Kostennachweis auch auf den Zeitraum von höchstens zwei Monaten nach Abschluß der *Projektdauer*, der für die Erstellung des Abschlußberichts/der Abschlußberichte benötigt wird.

Sonstige *Projektleistungen* erstrecken sich mit Ausnahme des *Technologieumsetzungsplans* auf die in Anhang I dieses Vertrags genannten Zeiträume.

Der *Technologieumsetzungsplan* bezieht sich auf die Ergebnisse der während der *Projektdauer* durchgeführten Arbeiten bzw. auf die bis zum Abschluß der Arbeiten erzielten Ergebnisse, wenn diese bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen wurden.

Artikel 5 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag unterliegt dem ... Recht [des Staates, in dem der *zuständige Anweisungsbefugte* ansässig ist].
2. Für Streitfälle zwischen der Gemeinschaft einerseits und den *Vertragspartnern* andererseits über die Gültigkeit, Anwendung und Auslegung dieses Vertrags sind allein das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig.

Artikel 6 - Besondere Bedingungen

[Für diesen Vertrag gelten keine besonderen Bedingungen.]

[Für diesen Vertrag gelten die folgenden besonderen Bedingungen:]

[Die für diesen Vertrag geltenden besonderen Bedingungen sind in Anhang III festgelegt.]

[Abgesehen von den in Anhang III genannten besonderen Bedingungen gelten für diesen Vertrag die folgenden besonderen Bedingungen:]

Artikel 7 - Änderungen

Vertrag und Anhänge können nur schriftlich durch Zusatzvereinbarung zwischen den bevollmächtigten Vertretern der *vertragschließenden Parteien* geändert werden. Mündliche Vereinbarungen sind für die *vertragschließenden Parteien* nicht verbindlich.

Jeder Antrag auf Änderung muß bei der Kommission mindestens zwei Monate vor Ablauf der *Projektdauer* eingehen.

Artikel 8 - Schlußbestimmungen

1. Folgende Anhänge sind integraler Bestandteil dieses Vertrags:
 - Anhang I - Beschreibung der Arbeiten
 - Anhang II - Allgemeine Bedingungen
 - [- Anhang III - Besondere Bedingungen]
2. Die Bestimmungen dieses Vertrags gehen denen des Anhangs I vor.
3. Die [in Artikel 6] [in Anhang III] [in Artikel 6 und Anhang III] genannten besonderen Bedingungen gehen allen anderen Bestimmungen dieses Vertrags vor.]

Artikel 9 - Unterschrift und Vertragssprache

Der Vertrag wird von den *vertragschließenden Parteien* in [Zahl (mindestens zwei)]facher Ausfertigung in [Sprache] unterzeichnet, und nur die Fassung in dieser Sprache ist verbindlich.

Geschehen zu Brüssel/Luxemburg,

Für [Name und Kurzform des *Koordinators/Hauptvertragspartners/Nebenvertragspartners*]:

Name: (in Worten)

Dienstrechtliche Stellung:

Unterschrift:

(Stempel der Organisation)

Für die Kommission:

Name: (in Worten)

Dienstrechtliche Stellung:

Unterschrift:

Datum:

**Tabelle – Vorschuß
Vorläufige Aufschlüsselung der veranschlagten *erstattungsfähigen Kosten***

Vertragspartner	Hauptvertragspartner Nr.	Abrechnungsbasis ¹	Anteiliger Finanzbeitrag in %	Veranschlagte <i>erstattungsfähige Kosten</i> in EUR	Höchstbeitrag der Gemeinschaft in EUR	Vorschuß	Aufschlüsselung der veranschlagten <i>erstattungsfähigen Kosten</i> nach Kostenart (in EUR)										
							Personal	Langlebige Güter	Unterverträge	Reisekosten und Tagelöhler	Verbrauchsgüter	Informationskosten	Schutz der Kenntnisse	sonstige Einzelkosten	verwaltungs- und finanztechnische Koordination ²	Gemeinkosten	
Koordinator ³ (Name)		(FC-FF-AC)															
Hauptvertragspartner (Name)		(FC-FF-AC)															
		(Zwischen-summe)		_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

¹ FC: Vollkosten-tatsächliche Gemeinkosten, FF: Vollkosten-Gemeinkostenpauschale, AC: Mehrkosten.

² Ausschließlich dem *Koordinator* - bei Trennung der verwaltungs- und finanztechnischen Koordination von der wissenschaftlichen Koordination - dem alleinigen verwaltungs- und finanztechnischen *Koordinator* vorbehalten Kosten (in diesem Fall ist der wissenschaftliche Koordinator dem Hauptvertragspartner gleichgestellt).

³ Der verwaltungs- und finanztechnische *Koordinator* bei Trennung der verwaltungs- und finanztechnischen Koordination von der wissenschaftlichen Koordination.

Vertragspartner	Verbunden mit dem Hauptvertragspartner Nr	Abrechnungsbasis ⁴	Anteiliger Finanzbeitrag in %	Veranschlagte erstattungsfähige Kosten in EUR	Höchstbeitrag der Gemeinschaft in EUR	Vorschuß	Aufschlüsselung der veranschlagten <i>erstattungsfähigen Kosten</i> nach Kostenart (in EUR)								
							Personal	Langlebige Güter	Unterverträge	Reisekosten und Tagegelder	Verbrauchsgüter	Informatikkosten	Schutz der Kenntnisse	Sonstige Einzelkosten	Gemeinkosten
Nebenvertragspartner (Name)		(FC-FF-AC)													
Nebenvertragspartner (Name)		(FC-FF-AC)													
		(Zwischen-summe)		_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
		GESAMT	⁵												

⁴ FC: Vollkosten-tatsächliche Gemeinkosten, FF: Vollkosten-Gemeinkostenpauschale, AC: Mehrkosten.

⁵ Mit Ausnahme der laufenden Kosten, die von den *Hauptvertragspartnern/Nebenvertragspartnern*, die auf Mehrkostenbasis abrechnen, übernommen werden.

ANHANG II - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

TEIL A: DURCHFÜHRUNG DES *PROJEKTS*

- Artikel 1 - Begriffsbestimmungen
- Artikel 2 - *Projektmanagement* und die diesbezüglichen Aufgabe des *Koordinators*
- Artikel 3 - Finanzbeitrag der Gemeinschaft
- Artikel 4 - Vorlage der *Projektleistungen* und der Aufstellungen der vom *Koordinator* weitergeleiteten Beträge
- Artikel 5 - *Unterverträge*
- Artikel 6 - Haftung
- Artikel 7 - Kündigung des Vertrags und Ausscheiden eines *Vertragspartners*

TEIL B: GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM, BEKANNTMACHUNG UND VERTRAULICHKEIT

- Artikel 8 - Eigentum an *Kenntnissen*
- Artikel 9 - Schutz der *Kenntnisse*
- Artikel 10 - Nutzung der *Kenntnisse*
- Artikel 11 - Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von *Zugangsrechten*
- Artikel 12 - *Zugangsrechte* zum Zwecke der *Projektdurchführung*
- Artikel 13 - *Zugangsrechte* zu *Nutzungszwecken*
- Artikel 14 - Bedingungen für ein ausschließliches *Zugangsrecht* zu *Verwertungszwecken*
- Artikel 15 - Verweigerung des *Zugangsrechts* zu *Verwertungszwecken*
- Artikel 16 - *Technologieumsetzungsplan*
- Artikel 17 - Inhalt des *Technologieumsetzungsplans*
- Artikel 18 - Bekanntmachung und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem *Projekt* und den *Kenntnissen*
- Artikel 19 - Vertraulichkeit
- Artikel 20 - Weitergabe von Daten zu Bewertungs- und Normungszwecken
- Artikel 21 - Unvereinbare oder einschränkende Verpflichtungen

TEIL C: KOSTENERSTATTUNG

- Artikel 22 - Erstattungsfähige Kosten - allgemeine Grundsätze
- Artikel 23 - Direkte Kosten
- Artikel 24 - Indirekte Kosten
- Artikel 25 - Kostennachweise

TEIL D: KONTROLLEN

- Artikel 26 - Finanzprüfung
- Artikel 27 - Technische Kontrolle des *Projekts*
- Artikel 28 - Technologische Kontrolle

TEIL E-1: MUSTER EINES KOSTENNACHWEISES

TEIL E-2: MUSTER EINES INTEGRIERTEN KOSTENNACHWEISES

TEIL E-3: MUSTER EINER AUFSTELLUNG DER VOM *KOORDINATOR* WEITERGELEITETEN BETRÄGE

TEIL A: DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTS

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

1. "*Beschluß*" bezeichnet den Beschluß 1999/65/EG des Rates vom 22. Dezember 1998 über Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (1998-2002)¹.
2. "*Verordnung*" bezeichnet die Verordnung (EG) Nr. 996/1999 der Kommission vom 11. Mai 1999 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Beschluß 1999/65/EG des Rates über Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (1998-2002)².
3. "*Vertragschließende Parteien*" sind die Gemeinschaft, die *Hauptvertragspartner* und die *Nebenvertragspartner*.
4. "*Hauptvertragspartner*" ist eine Rechtsperson oder internationale Organisation sowie die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS), die diesen Vertrag mit der Gemeinschaft geschlossen hat.
5. "*Nebenvertragspartner*" ist eine Rechtsperson oder internationale Organisation sowie die GFS, mit Ausnahme des *Hauptvertragspartners*, die diesen Vertrag mit der Gemeinschaft geschlossen hat und unter der fachlichen Aufsicht eines oder mehrerer *Hauptvertragspartner* handelt und Inhaber der gleichen Rechte und Pflichten wie diese ist, mit Ausnahme des Umfangs seiner Haftung bei der Durchführung des *Projekts* und seiner *Zugangsrechte*.
6. "*Vertragspartner*" ist ein *Haupt-* oder *Nebenvertragspartner*.
7. "*Koordinator*" ist der *Hauptvertragspartner*, der die in Artikel 2 Absatz 1 dieses Anhangs genannten Aufgaben wahrnimmt.
8. "*Untervertrag*" ist ein zwischen einem *Vertragspartner* und einem oder mehreren *Unterauftragnehmern* speziell für das *Projekt* geschlossener Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen oder die Beschaffung oder Lieferung von Gütern.
9. "*Unterauftragnehmer*" ist eine Rechtsperson oder internationale Organisation sowie die GFS, die einen *Untervertrag* geschlossen hat.
10. "*Projekt*" ist die Gesamtheit der im Anhang I aufgeführten Arbeiten.
11. "*Projektbeginn*" ist das in Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags genannte Datum.
12. "*Projektdauer*" ist der in Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags genannte Zeitraum für die Durchführung des *Projekts*.

¹ ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 46.

² ABl. L 122 vom 12.5.1999, S. 9.

13. "*Erfüllungstag*" ist der in Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Vertrags festgelegte Tag.
14. "*Projektleistungen*" sind die in Artikel 4 des Vertrags und in Artikel 4 dieses Anhangs genannten Berichte und Kostennachweise sowie alle als solche in Anhang I dieses Vertrags bezeichneten Elemente.
15. "*Konsortialvertrag*" ist eine zwischen den *Vertragspartnern* geschlossene Vereinbarung mit dem Ziel, die Bestimmungen des Vertrags zwischen ihnen zu präzisieren oder zu vervollständigen.
16. "*Assoziierter Staat*" ist ein Vertragsstaat eines mit der Gemeinschaft, insbesondere auf der Grundlage von Artikel 170 EG-Vertrag geschlossenen internationalen Vertrags, gemäß dessen Bestimmungen sich der betreffende Staat finanziell am Rahmenprogramm beteiligt.
17. "*Drittland*" ist ein Land, das kein Mitgliedstaat oder *assoziierter Staat* ist.
18. "*Änderung der Kontrollverhältnisse*" ist jede Veränderung in der Kontrolle eines *Vertragspartners* im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 der *Verordnung*. Die Kontrolle kann vor allem resultieren aus
 - dem direkten oder indirekten Besitz der Mehrheit des Gesellschaftskapitals des *Vertragspartners* oder der Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter
 - oder
 - der direkten oder indirekten *de facto* oder *de jure* Entscheidungsmacht bei dem *Vertragspartner*.
19. "*Höhere Gewalt*" bezeichnet jedes unvorhersehbare und unüberwindbare Ereignis, das die Durchführung des *Projekts* durch einen oder mehrere *Vertragspartner* beeinträchtigt.
20. Die "*Interessen der Gemeinschaft*" werden nach folgenden Kriterien beurteilt:
 - Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft,
 - angemessene Anreize für die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinschaft,
 - Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Verbesserung der Lebensqualität in der Gemeinschaft,
 - die Erfordernisse der übrigen Gemeinschaftspolitik, die mit den indirekten FTE-Aktionen unterstützt werden,
 - bestehende Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern oder internationalen Organisationen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit.

21. "*Kenntnisse*" sind die Ergebnisse und Informationen aus allen *Projekten*, die aufgrund des Beschlusses Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002)³ (nachstehend "Fünftes Rahmenprogramm" genannt) durchgeführt werden, sowie Urheberrechte und Rechte betreffend die Ergebnisse aufgrund der Beantragung oder Erteilung von Patenten, Gebrauchsmustern, Sortenschutz und zusätzlicher Bescheinigungen oder sonstiger vergleichbarer Schutzmaßnahmen.
22. "*Bereits bestehendes Know-how*" sind die Informationen mit Ausnahme der *Kenntnisse*, die sich vor Abschluß des Vertrags im Besitz der Vertragspartner befinden oder die sie parallel zur Vertragsausführung erwerben werden und die für die Durchführung des *Projekts* notwendig sind, sowie Urheberrechte und Rechte betreffend die Informationen aufgrund der Beantragung oder Erteilung von Patenten, Gebrauchsmustern, Sortenschutz und zusätzlicher Bescheinigungen oder sonstiger vergleichbarer Schutzmaßnahmen.
23. "*Zugangsrechte*" sind Lizenzen und Rechte für die Verwendung der *Kenntnisse* oder des *bereits bestehenden Know-hows*.
24. "*Komplementärvertrag*" ist ein mit der Gemeinschaft geschlossener Vertrag über Arbeiten, die fachlich mit dem *Projekt* verflochten sind, auch zu *Nutzungszwecken*, und der von den *Vertragspartnern* als Vertragsergänzung schriftlich anerkannt wurde.
25. "*Komplementärvertragspartner*" ist eine Rechtsperson oder internationale Organisation sowie die GFS, die einen *Komplementärvertrag* geschlossen hat.
26. "*Hauptvertragspartner desselben spezifischen Programms*" ist eine Rechtsperson oder eine internationale Organisation sowie die GFS, die als *Hauptvertragspartner* einen Forschungsvertrag mit der Gemeinschaft im Rahmen des spezifischen Programms geschlossen hat, auf das sich auch dieser Vertrag bezieht.
27. "*Nutzung*" ist der direkte oder indirekte Einsatz der *Kenntnisse* zu Forschungs- oder *Verwertungszwecken*.
28. "*Verwertung*" ist der direkte oder indirekte Einsatz der *Kenntnisse* für die Entwicklung und Vermarktung eines Produkts oder eines Verfahrens oder für die Konzeption und Erbringung einer Dienstleistung
29. "*Verbreitung*" ist die Bekanntgabe von *Kenntnissen* mit allen geeigneten Mitteln - außer der Veröffentlichung formal geschützter *Kenntnisse* - zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.
30. "*Verbreitungs- und Nutzungsplan*" bezeichnet die von den *Vertragspartnern* beabsichtigte *Nutzung* etwaiger *Kenntnisse*, wie sie in ihrem Vorschlag erläutert werden.

³ ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1.

31. "*Technologieumsetzungsplan*" bezeichnet den Bericht, dessen Inhalt in Artikel 17 festgelegt ist.
32. "*Berechtigtes Interesse*" bezeichnet jedes, insbesondere geschäftliche Interesse eines *Vertragspartners*, das in den in diesem Anhang genannten Fällen geltend gemacht werden kann, sofern der *Vertragspartner* nachweist, daß angesichts der Sachlage das besagte Interesse unter Berücksichtigung der Ziele der Bestimmung, nach der das Interesse geltend gemacht wird, einen konkreten und unverhältnismäßigen Schaden nimmt.
33. "*Erstattungsfähige Kosten*" bezeichnet die in Artikel 23 und 24 dieses Anhangs aufgeführten Kosten unter Beachtung von Artikel 22 Absätze 1 bis 4.

Artikel 2 - Projektmanagement und die diesbezügliche Aufgabe des Koordinators

1. Unbeschadet des Absatzes 2 ist der *Koordinator* für die wissenschaftliche, finanz- und verwaltungstechnische Koordinierung des *Projekts* zuständig. Hierzu
 - a) handelt er als Mittler zwischen den *Vertragspartnern* und der Kommission. Er hat vor allem die Aufgabe, der Kommission alle *projektbezogenen* Unterlagen und die gesamte *projektbezogene* Korrespondenz zu übermitteln,
 - b) unterrichtet er die Kommission über den tatsächlichen Beginn der Arbeiten und über die Person, die bei den einzelnen *Vertragspartnern* im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) für die Arbeiten zuständig ist,
 - c) übermittelt er der Kommission:
 - die gemäß den Artikeln 4 des Vertrags und dieses Anhangs erstellten Kostennachweise und
 - die gemäß den Artikeln 4 des Vertrags und dieses Anhangs erstellten regelmäßigen Berichte, den Abschlußbericht/die Abschlußberichte und Zusatzberichte, nachdem er die Daten der *Vertragspartner* eingefügt und deren Übereinstimmung mit etwaigen Kostennachweisen überprüft hat,
 - die Zusammenfassung des in Artikel 17 Absatz 2 dieses Anhangs aufgeführten *Technologieumsetzungsplans* sowie jegliche *Projektleistung*, soweit Anhang I dieses Vertrags nichts anderes festgelegt,
 - d) nimmt er vorbehaltlich der in Artikel 6 des Vertrags genannten besonderen Bedingungen alle Zahlungen der Kommission auf das in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Vertrags genannte Konto treuhänderisch in Empfang,
 - e) leitet er, da er nicht der verfügungsberechtigte Eigentümer der für die *Vertragspartner* vertragsgemäß bestimmten Beträge ist, diesen die ihnen zustehenden Beträge bis zu dem in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 des Vertrags genannten Höchstbetrag spätestens 30 Tage nach Eingang der Kommissionszahlungen weiter,

er unterrichtet die Kommission mit dem in Teil E-3 enthaltenen Formular über die Aufteilung der Mittel und den Tag ihrer Weiterleitung,

- f) unterrichtet er die *vertragschließenden Parteien* über jeden Umstand, von dem er Kenntnis erhält und der das *Projekt* erheblich beeinträchtigen könnte, wie z. B. über jede Änderung der in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Person, über jede *Änderung der Kontrollverhältnisse* eines *Vertragspartners* und über jeden Umstand, der die in den Artikeln 3 bis 12 des *Beschlusses* aufgeführten Teilnahmebedingungen beeinträchtigen könnte,
- g) unterrichtet er die Kommission über Übertragungen der in der Tabelle mit der vorläufigen Aufschlüsselung der veranschlagten erstattungsfähigen Kosten aufgeführten Budgetmittel zwischen den *Vertragspartnern* und zwischen Kostenarten, die unter Einhaltung der in Artikel 22 Absatz 5 genannten Bedingungen vorgenommen wurden, sobald er von den Betroffenen hierüber in Kenntnis gesetzt wurde.

Kommt der *Koordinator* seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Kommission, unbeschadet des Artikels 7 Absatz 3 Buchstabe b), im Einvernehmen mit den anderen *Vertragspartnern* einen anderen *Koordinator* unter den *Hauptvertragspartnern* benennen.

2. Die *Vertragspartner*:

- a) treffen die geeigneten Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Durchführung der ihnen gemäß Anhang I übertragenen Arbeiten. Hierzu benennen sie eine oder mehrere der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Personen, die ihre Arbeiten leiten und vergewissern sich, daß die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß durchgeführt werden,
- b) schließen gegebenenfalls miteinander einen *Konsortialvertrag*, der dem vorliegenden Vertrag und den Wettbewerbsvorschriften genügt. In dem *Konsortialvertrag* können insbesondere die Organisation der Arbeiten und Fragen bezüglich der in den Artikeln 12 bis 15 genannten *Zugangsrechte* geregelt und ergänzt werden,
- c) unterrichten den *Koordinator* über jeden Umstand, der das *Projekt* erheblich beeinträchtigen könnte, wie z. B. über jede Änderung der unter Buchstabe a) genannten Person, über jede *Änderung der Kontrollverhältnisse* eines *Vertragspartners* und über jeden Umstand, der die in den Artikeln 3 bis 12 des *Beschlusses* aufgeführten Teilnahmebedingungen beeinträchtigen könnte,
- d) bewahren die ordnungsgemäß unterzeichneten Originalausfertigungen der gegebenenfalls geschlossenen *Unterverträge* auf,
- e) übermitteln dem *Koordinator* die für die Erstellung der nach Artikel 4 des Vertrags und dieses Anhangs vorgesehenen Berichte notwendigen Daten sowie gegebenenfalls die entsprechenden Kostennachweise. Mit Ausnahme des unter Buchstabe g) aufgeführten Einzelplans des *Technologieumsetzungsplans* verfahren sie genauso für jede sonstige *Projektleistung*, soweit in Anhang I nicht anderweitig festgelegt,
- f) unterrichten den *Koordinator* über Übertragungen der in der Tabelle mit der vorläufigen Aufschlüsselung der veranschlagten erstattungsfähigen Kosten aufgeführten Budgetmittel zwischen den *Vertragspartnern* und zwischen Kostenarten, sobald sie diese unter Einhaltung der in Artikel 22 Absatz 5 genannten Bedingungen vorgenommen haben,

- g) legen jeweils der Kommission den Einzelplan des in Artikel 17 Absatz 3 genannten *Technologieumsetzungsplans* vor,
 - h) unterrichten die Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 3 über Maßnahmen, die jeder für die Umsetzung des *Technologieumsetzungsplans* ergriffen hat sowie über jede erhebliche Änderung des Plans,
 - i) nehmen an den für sie relevanten Sitzungen teil, die zur Überwachung, Verfolgung und Bewertung des *Projekts* einberufen werden,
 - j) legen alle von der Kommission zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrags geforderten Daten im einzelnen vor. Sie übermitteln die von ihnen als zweckdienlich erachteten Daten gemäß Artikel 16 Absatz 2 zur Genehmigung des *Technologieumsetzungsplans*.
3. In der den Unterschriften unter diesem Vertrag folgenden Tabelle mit der vorläufigen Aufschlüsselung der veranschlagten *erstattungsfähigen Kosten* ist die Fachaufsichtsbeziehung zwischen den *Hauptvertragspartnern* und den *Nebenvertragspartnern* festgelegt.
4. Die Kommission kann sich im Rahmen der in Absatz 2 Buchstabe i) genannten Sitzungen von unabhängigen Sachverständigen unterstützen lassen.

Sie ergreift die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß diese Sachverständigen die Vertraulichkeit der ihnen mitgeteilten Informationen wahren. Sie teilt den *Vertragspartnern* vor den Sitzungen die Identität der vorgesehenen Sachverständigen mit. Erheben *Vertragspartner* aus *berechtigtem Interesse* Einwände, zieht sie daraus die Konsequenzen.

Artikel 3 - Finanzbeitrag der Gemeinschaft

1. Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft wird wie folgt überwiesen:
- a) Innerhalb von höchstens 60 Tagen nach der letzten Unterzeichnung durch die *vertragschließenden Parteien* wird dem *Koordinator* ein erster Vorschuß überwiesen. Der *Koordinator* teilt den Vorschuß gemäß der Tabelle mit der vorläufigen Aufschlüsselung der veranschlagten *erstattungsfähigen Kosten* auf, die nach den Unterschriften unter diesen Vertrag angefügt ist.
- Ist das *Projekt* nicht innerhalb von drei Monaten nach Überweisung des ersten Vorschusses tatsächlich angelaufen, kann die Kommission
- i) entweder in Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a) den Vertrag beenden,
 - ii) oder für den ersten Vorschuß ab dem Tag der Überweisung bis zum Tag der tatsächlichen Arbeitsaufnahme Zinsen in Höhe des Satzes berechnen, der von der Europäischen Zentralbank für ihre wichtigsten Refinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Monats zugrundegelegt wurde, an dem die Dreimonatsfrist ausgelaufen ist. Diese Zinsen werden mit den folgenden Überweisungen der Kommission verrechnet.

- b) Die regelmäßigen Überweisungen erfolgen innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem die Kommission die regelmäßigen Berichte, die entsprechenden Kostennachweise oder sonstigen *Projektleistungen* genehmigt hat oder diese gemäß Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 4 als genehmigt gelten.

Die Höhe der regelmäßigen Überweisungen richtet sich nach den von der Kommission anerkannten *erstattungsfähigen Kosten*. Bei jeder regelmäßigen Überweisung wird ein Betrag einbehalten, der einem Teil des ersten Vorschusses entspricht, dessen Höhe anhand des Verhältnisses zwischen den von der Kommission genehmigten erstattungsfähigen Kosten und den veranschlagten Ausgaben für den jeweiligen Zeitraum berechnet wird.

- c) Die letzte Zahlung des Gemeinschaftsbeitrags erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem die Kommission die letzte *Projektleistung* genehmigt hat oder diese gemäß Artikel 4 Absatz 3 vierter und fünfter Unterabsatz als genehmigt gilt.

Die letzte Zahlung entspricht der Differenz zwischen dem von der Kommission geschuldeten Betrag auf der Grundlage der *erstattungsfähigen Kosten*, die sie genehmigt hat, und der Summe aus dem Vorschuß und den regelmäßigen Zahlungen, allerdings ohne daß der Finanzbeitrag der Gemeinschaft insgesamt den in Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags festgelegten Höchstbetrag übersteigen darf.

Die unter den Buchstaben a) bis c) von Unterabsatz 1 aufgeführten Zahlungen gelten als an dem Tag erfolgt, an dem das Bankkonto der Kommission belastet wird.

Die Kommission kann die in Unterabsatz 1 Buchstaben b) und c) genannte Frist von 60 Tagen durch Mitteilung an die jeweiligen *Vertragspartner* jederzeit aussetzen, sofern sie zusätzliche Prüfungen für notwendig erachtet. Die Frist läuft erst weiter, sobald die Kommission die zusätzlichen Prüfungen abgeschlossen hat.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach Eingang der verspäteten Zahlung, und unbeschadet Unterabsatz 3 können die betroffenen *Vertragspartner* oder der *Koordinator* im Namen aller *Vertragspartner* Verzugszinsen in Höhe des Satzes verlangen, den die Europäische Zentralbank für ihre wichtigsten Refinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Monats berechnet, an dem die Dreimonatsfrist ausgelaufen ist, zuzüglich 1½ Prozentpunkten. Die Zinsen berechnen sich für den Zeitraum ab dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zur tatsächlichen Zahlung.

2. Bei Verdacht auf Betrug oder schwerwiegende finanzielle Unregelmäßigkeiten seitens eines *Vertragspartners* kann die Kommission die Überweisungen aussetzen und/oder den *Koordinator* anweisen, von jeglicher Zahlung an den besagten *Vertragspartner* Abstand zu nehmen. Letzterer ist weiterhin an seine vertraglichen Verpflichtungen gebunden.
3. Vorbehaltlich des Artikels 26 gelten alle Zahlungen als Vorschüsse bis zur Genehmigung der letzten *Projektleistung*.

4. Wenn der von der Gemeinschaft zu zahlende Finanzbeitrag, etwaige Anpassungen auch infolge einer Finanzprüfung nach Artikel 26 mitgerechnet, insgesamt unter dem Gesamtbetrag der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zahlungen liegt, erstatten die betroffenen *Vertragspartner* den Differenzbetrag in Euro innerhalb der Frist zurück, die die Kommission in ihrer per Einschreiben mit Rückschein übersandten Aufforderung festgesetzt hat.

Zahlt der *Vertragspartner* den Betrag nicht in der von der Kommission festgesetzten Frist zurück, berechnet diese für die fälligen Beträge Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes, den die Europäische Zentralbank für ihre wichtigsten Refinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Monats berechnet hat, an dem die Dreimonatsfrist ausgelaufen ist, zuzüglich eineinhalb Prozentpunkten, sofern nicht gemäß einer anderen Bestimmung dieses Vertrags bereits Zinsen fällig sind. Die Zinsen werden auf den Zeitraum ab dem Tag nach Fristablauf bis zum Eingang der zu erstattenden Gelder erhoben.

Bankgebühren, die bei Rückzahlung der der Gemeinschaft zustehenden Gelder anfallen, gehen ausschließlich zu Lasten des betreffenden *Vertragspartners*.

Die von der Kommission hinsichtlich der von ihr getätigten Zahlungen erlassene Aufforderung zur Rückzahlung wird dem rückzahlungspflichtigen *Vertragspartner* zugestellt und ist ein vollstreckbarer Titel im Sinne von Artikel 256 EG-Vertrag.

Die Kommission kann beschließen, die der Gemeinschaft zustehenden Gelder mit den Geldern aufzurechnen, die sie dem betreffenden *Vertragspartner* aus irgendeinem Grund noch schuldet.

5. Falls nach *Vertragserfüllung*, Kündigung des Vertrags oder nach dem Ausscheiden eines *Vertragspartners* im Zuge einer Finanzprüfung ein Betrug oder schwerwiegende finanzielle Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, kann die Kommission von dem *Vertragspartner* die Rückzahlung des gesamten, ihm überwiesenen Gemeinschaftsbeitrags fordern oder fordert diese. Auf den zurückzuzahlenden Betrag werden Zinsen in Höhe des Zinssatzes erhoben, der von der Europäischen Zentralbank für ihre wichtigsten Refinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Monats berechnet wurde, in dem der betroffene *Vertragspartner* den zurückzuzahlenden Betrag erhalten hat, zuzüglich von 2 Prozentpunkten. Die Zinsen werden auf den Zeitraum zwischen dem Erhalt der Mittel und der Erstattung erhoben.

Artikel 4 - Vorlage der *Projektleistungen* und der *Aufstellungen* der vom *Koordinator* weitergeleiteten Beträge

1. Berichte:
 - a) Der Kommission sind folgende Berichte zur Genehmigung vorzulegen:
 - i) regelmäßige Berichte über den Fortschritt der Arbeiten, die eingesetzten Mittel, Abweichungen vom Arbeitsplan und Ergebnisse,
 - ii) zusätzliche Berichte mit den Informationen, die in Anhang I gefordert werden,

- iii) einen Abschlußbericht über alle Arbeiten, Ziele, Ergebnisse und Schlußfolgerungen mit einer Zusammenfassung aller dieser Punkte,
 - iv) dürfen die unter den Ziffern i) bis iii) genannten Berichte nicht vollständig veröffentlicht werden, sind sie zusätzlich in einer Form vorzulegen, die es den *vertragschließenden Parteien* erlaubt, sie zu veröffentlichen. Der für die Veröffentlichung geeignete Abschlußbericht gibt ausreichend Aufschluß über neue Entwicklungen, so daß Dritte in der Gemeinschaft oder in *assoziierten Staaten* deutlich erkennen, daß sie Lizenzen für die *Kenntnisse* beantragen können,
 - v) ein *Technologieumsetzungsplan*.
- b) Beim Layout der Berichte sind die Anweisungen der Kommission zu beachten. Die Qualität der veröffentlichungsreifen Berichte muß so gut sein, daß eine direkte Reproduktion möglich ist. Der *Technologieumsetzungsplan* muß den Vorgaben in Artikel 17 genügen.

2. Kostennachweise:

- a) Die Kostennachweise sind in Euro und in der Währung zu erstellen, in der der *Vertragspartner* seine Buchhaltung führt. Die Umrechnung in Euro erfolgt für die Kostennachweise und die entsprechenden Zahlungen auf der Grundlage des von der Kommission veröffentlichten Wechsel- bzw. Umrechnungskurses für Budgetmittel, der für den ersten Werktag des Monats gilt, der auf den Abrechnungszeitraum des jeweiligen Kostennachweises folgt. Wechselkursgewinne und -verluste, die zwischen der Ausfertigung des Kostennachweises und dem Eingang der Zahlung entstehen, bleiben unberücksichtigt.
- b) Die *Vertragspartner* übermitteln ihre Kostennachweise über den *Koordinator* in der in Teil E-1 abgedruckten Form an die Kommission. Darüber hinaus übermittelt der *Koordinator* die entsprechenden integrierten Kostennachweise in Euro in der in Teil E-2 abgedruckten Form.

Die *Vertragspartner*, die keine Mittel von der Gemeinschaft erhalten, müssen lediglich Aufstellungen über die im Rahmen des *Projekts* erbrachten Leistungen und aufgewandten Mittel vorlegen.

3. Jeder regelmäßige Bericht und die entsprechenden Kostennachweise, auch der integrierte Kostennachweis, sowie jeder zusätzliche Bericht sind der Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums vorzulegen.

Der (die) Abschlußbericht(e) und Kostennachweise für den letzten Berichtszeitraum sowie der integrierte Kostennachweis sind der Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf der *Projektdauer* vorzulegen.

Sonstige *Projektleistungen* sind mit Ausnahme des *Technologieumsetzungsplans* innerhalb der in Anhang I festgelegten Fristen vorzulegen.

Äußert sich die Kommission zu den *Projektleistungen*, mit Ausnahme des *Technologieumsetzungsplans*, nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt, gelten diese als genehmigt.

Für die Einreichung und Genehmigung des *Technologieumsetzungsplans* gelten die in Artikel 16 festgelegten Fristen.

4. Die Kommission behält sich das Recht vor, einen Teil oder in Ausnahmefällen auch den gesamten Betrag des Finanzbeitrags der Gemeinschaft bis zum nächsten Abrechnungszeitraum zurückzuhalten, falls ein Kostennachweis, ein regelmäßiger Bericht oder sonstige *Projektleistungen* nicht innerhalb der in Absatz 3 oder in Anhang I festgelegten Fristen vorgelegt werden.

Die Kommission kann beschließen, die für den letzten Berichtszeitraum geltend gemachten Kosten nicht zu erstatten, wenn innerhalb der in Absatz 3 festgesetzten Fristen folgende Leistungen nicht erbracht wurden:

- die Kostennachweise für den letzten Berichtszeitraum,
- der/die Abschlußbericht(e) oder sonstige *Projektleistungen*,
- der *Technologieumsetzungsplan*.

Hierfür gilt eine Frist von einem Monat, nachdem die Kommission die Unterlagen schriftlich angemahnt hat.

5. Der *Koordinator* fügt den Kostennachweisen die in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e) Satz 2 genannten Aufstellungen bei. Beziehen sich diese jedoch auf die Weiterleitung der letzten Zahlung des Gemeinschaftsbeitrags, legt der *Koordinator* der Kommission die Aufstellungen unmittelbar nach der besagten Weiterleitung vor.

Artikel 5 - Unterverträge

1. Die *Vertragspartner* können *Unterverträge* schließen, wenn dies für ihre Arbeiten erforderlich ist. Betrifft ein *Untervertrag* Koordinierungsaufgaben, können die Kosten nicht als direkte Kosten berechnet werden.

Sofern in Anhang I dieses Vertrags nichts näheres festgelegt ist, ist für folgende Fälle die vorherige schriftliche Zustimmung der Kommission einzuholen:

- (a) wenn die *Unterverträge* eines *Vertragspartners* zusammengenommen folgenden Wert übersteigen:
 - 20% der veranschlagten *erstattungsfähigen Kosten* oder
 - 100 000 EUR,wobei der geringere Betrag angesetzt wird,
- (b) wenn der *Unterauftragnehmer* seinen Sitz in einem *Drittland* hat, sofern der betreffende *Vertragspartner* dort nicht ansässig ist.

Die Zustimmung der Kommission gilt als erteilt, wenn diese sich innerhalb eines Monats nach Eingang des vom *Koordinator* übermittelten Antrags dazu nicht geäußert hat.

2. Der *Vertragspartner* hat dafür zu sorgen, daß in die *Unterverträge* die Verpflichtung für die *Unterauftragnehmer* aufgenommen wird
 - daß sie in den für das *Projekt* vorgelegten Rechnungen die jeweiligen Leistungen im einzelnen auführen,
 - daß sie sich den in Artikel 26 und 27 dieses Anhangs vorgesehenen Kontrollen unterziehen.

Artikel 6 - Haftung

1. Die Haftung der *vertragschließenden Parteien* untereinander für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die ihnen bei der Ausführung dieses Vertrags entstehen, wird durch das in Artikel 5 Absatz 1 des Vertrags genannte Gesetz geregelt.
2. Die *Hauptvertragspartner* ergreifen alle notwendigen und sinnvollen Maßnahmen, damit die von einem vertragsbrüchigen *Vertragspartner* zu erbringenden Arbeiten ausgeführt werden. Sie brauchen jedoch nicht die von einem *Vertragspartner* geschuldeten Beträge zurückzuerstatten, es sei denn, sie trifft eine Mitschuld an der Vertragsverletzung.

Die im Falle *höherer Gewalt* zu ergreifenden Maßnahmen werden zwischen den *vertragschließenden Parteien* vereinbart. Die *vertragschließenden Parteien* vereinbaren ausdrücklich, daß es sich bei Mängeln an einem Produkt oder einer Dienstleistung, die zur Erfüllung dieses Vertrags verwendet werden und sich auf die Erfüllung auswirken, einschließlich von Funktions- oder Leistungsstörungen des Produkts oder der Dienstleistung im Zusammenhang mit der Jahrtausendwende, nicht um *höhere Gewalt* handelt.

3. Die Gemeinschaft kann für Handlungen von *Vertragspartnern* oder die Unterlassung von Handlungen durch sie bei der Erfüllung des Vertrags nicht haftbar gemacht werden. Sie ist für keinerlei Mängel an Produkten und Dienstleistungen verantwortlich, die auf aus dem *Projekt* erlangten *Kenntnissen* beruhen, insbesondere nicht für Funktions- oder Leistungsstörungen des Produkts oder der Dienstleistung im Zusammenhang mit der Jahrtausendwende.

Die *Vertragspartner* übernehmen die gesamte Haftung für die Gemeinschaft und verpflichten sich, diese zu entschädigen im Falle einer Klage, Forderung oder eines Verfahrens eines Dritten gegen sie infolge eines Schadens, der entweder durch eine Handlung der *Vertragspartner* oder durch die Unterlassung einer Handlung durch sie oder durch Produkte oder Dienstleistungen entstanden ist, die möglicherweise auf *Kenntnissen* aus dem *Projekt* beruhen, soweit die *Vertragspartner* zu dem betreffenden Verlust oder Schaden beigetragen haben oder für ihn verantwortlich sind.

Macht ein Dritter im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags Ansprüche gegenüber der Gemeinschaft geltend, sind die *Vertragspartner*, die hierfür haftbar gemacht werden könnten, gehalten, der Gemeinschaft zu helfen.

4. Macht ein Dritter im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags Ansprüche gegen einen *Vertragspartner* geltend, kann die Kommission unbeschadet des Absatzes

1 diesem helfen, sofern er die Kommission schriftlich darum ersucht. Die der Kommission hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen *Vertragspartners*.

Artikel 7 - Kündigung des Vertrags oder Ausscheiden eines *Vertragspartners*

1. Die Kommission kann den Vertrag oder einem *Vertragspartner* kündigen, wenn
 - a) wichtige fachliche oder wirtschaftliche Gründe vorliegen, die das *Projekt* erheblich beeinträchtigen (auch wenn der Vertrag nach seiner Aussetzung aus Gründen höherer Gewalt nicht weiter durchgeführt werden kann),
 - b) die *Nutzungsmöglichkeiten* der *Projektergebnisse* wesentlich eingeschränkt werden.

In ihrem Einschreiben mit Rückschein legt sie eine Kündigungsfrist von höchstens einem Monat nach Eingang dieses Schreibens fest.

2. Die Kommission erhebt keinen Einwand dagegen,
 - a) daß der Vertrag auf schriftliches Ersuchen des *Koordinators* im Einvernehmen mit allen anderen *Vertragspartnern* aus den in Absatz 1 genannten Gründen beendet wird,
 - b) daß ein *Vertragspartner* sich aus dem *Projekt* zurückzieht, wenn die anderen *Vertragspartner* dem bereits schriftlich zugestimmt haben, sofern dies die Durchführung des *Projekts* nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die Beendigung des Vertrags oder das Ausscheiden eines *Vertragspartners* wird wirksam:

- mit dem Datum des per Einschreiben und Rückschein übersandten Bestätigungsschreibens der Kommission,
 - spätestens einen Monat nach Eingang der Mitteilung des/der Betroffenen, sofern die Kommission innerhalb dieser Frist keine schriftlichen Einwände erhebt.
3. In folgenden Fällen kann die Kommission unverzüglich den Vertrag kündigen oder die Teilnahme eines *Vertragspartners* mit Eingang des Einschreibens mit Rückschein für beendet erklären:
 - a) Das *Projekt* ist nicht innerhalb von drei Monaten nach Zahlung des ersten Vorschusses angelaufen, und der neue vorgeschlagene Termin wird von der Kommission als inakzeptabel erachtet.
 - b) Der *Vertragspartner* ist seinen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen, nachdem ihn entweder die Kommission oder der *Koordinator*
 - i) im Einvernehmen mit den anderen direkt betroffenen *Hauptvertragspartnern* und den *Nebenvertragspartnern*, wenn es sich um einen Hauptvertragspartner handelt,

- ii) im Einvernehmen mit den direkt betroffenen *Hauptvertragspartnern* und den anderen *Nebenvertragspartnern*, wenn es sich um einen Nebenvertragspartner handelt,
 schriftlich aufgefordert haben, seine Verpflichtungen innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat zu erfüllen.
 - c) Beim *Vertragspartner* ist eine Änderung in den *Kontrollverhältnissen eingetreten*, die das Projekt oder die *Interessen der Gemeinschaft* erheblich beeinträchtigen dürfte,
 - d) Bei Eröffnung eines Konkurs- oder Liquidationsverfahrens, der vorübergehenden oder endgültigen Einstellung der Geschäftstätigkeit eines *Vertragspartners*, bei einem vorgerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichsverfahren bei jedem im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen gleichartigen Verfahren, das zum gleichen Ergebnis führt.
 - e) bei schweren finanziellen Unregelmäßigkeiten.
4. In folgenden Fällen kündigt die Kommission unverzüglich diesen Vertrag oder erklärt die Teilnahme eines *Vertragspartners* mit dem Eingang des Einschreibens mit Rückschein für beendet:
- a) Die in den Artikeln 3 bis 12 des *Beschlusses* festgelegten Bedingungen für die Teilnahme am *Projekt* sind nicht mehr erfüllt, es sei denn, die Kommission ist der Auffassung, daß das *Projekt* für die Durchführung des spezifischen Programms unabdingbar ist.
 - b) Ein *Vertragspartner* hat falsche Angaben gemacht, wofür er belangt werden kann, oder vorsätzlich Unterlassungen mit dem Ziel begangen, den Finanzbeitrag der Gemeinschaft oder einen anderen Vorteil aus dem Vertrag zu erlangen.
 - c) Der betreffende *Vertragspartner* hat den in Artikel 17 Absatz 3 genannten Einzelplan des *Technologieumsetzungsplans* nicht innerhalb der in Artikel 16 Absatz 1 festgesetzten Frist vorgelegt und ist der Aufforderung der Kommission, diesen binnen einen Monats nach Eingang ihrer Aufforderung vorzulegen, nicht nachgekommen.
5. Jedes Schreiben, mit dem die Kommission die Teilnahme eines *Vertragspartners* (auch für den Fall seines Rückzugs) für beendet erklärt oder einen Vertrag beendet, ist im ersten Fall an den Betroffenen und im zweiten Fall an den *Koordinator* in der in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Form zu richten. Eine Zweitausfertigung dieses Schreibens ist im ersten Fall an den *Koordinator* und im zweiten Fall an die anderen *Vertragspartner* zu richten.
6. Die *Vertragspartner* leiten die notwendigen Maßnahmen ein, um bei Eingang des Schreibens der Kommission, mit dem diese die Kündigung des Vertrags oder deren Ausscheiden mitteilt, oder gegebenenfalls bei Übersendung ihrer Vertragskündigung oder ihres Rückzugs, ihre Verpflichtungen vollständig oder so weit wie möglich rückgängig zu machen.

Bei Vertragskündigung oder bei Ausscheiden eines *Vertragspartners* gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a) bemißt sich der Gemeinschaftsbeitrag nach den erstattungsfähigen Kosten für die von der Kommission genehmigten *Projektleistungen* sowie nach den erstattungsfähigen Kosten, die nach Treu und

Glauben vor dem im ersten Unterabsatz genannten Zeitpunkt später geltend gemacht werden.

Bei Kündigung des Vertrags oder Ausscheiden eines *Vertragspartners*

- a) gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b), Absatz 3 Buchstabe b) oder d) oder Absatz 4 Buchstabe c) kann die Kommission die gesamte oder anteilige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft verlangen, wobei sie die Art und die Ergebnisse der geleisteten Arbeiten sowie deren Nutzen für die Kommission im Hinblick auf das betreffende spezifische Programm berücksichtigt.
 - b) gemäß Absatz 3 Buchstabe c) oder Absatz 4 Buchstabe a) können nur die erstattungsfähigen Kosten für von der Kommission genehmigte *Projektleistungen* erstattet werden, die bereits geltend gemacht wurden, bevor die Ursache für die Vertragskündigung und das Ausscheiden des *Vertragspartners* eingetreten ist, sowie die erstattungsfähigen Kosten, die aus gutem Glauben vor dem im ersten Unterabsatz genannten Zeitpunkt geltend gemacht wurden.
 - c) im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) oder e) oder von Absatz 4 Buchstabe b) kann die Kommission die gesamte oder teilweise Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft fordern. Auf den zurückzuzahlenden Betrag werden Zinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank für ihre wichtigsten Refinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Monats angewandten Satzes, an dem der Vertragspartner die Mittel erhalten hat, zuzüglich von 2 Prozentpunkten erhoben. Die Zinsen fallen für den Zeitraum zwischen dem Erhalt der Gelder und ihrer Rückzahlung an.
7. Das Ausscheiden eines *Vertragspartners* stellt nicht die *Zugangsrechte* zur Durchführung des *Projekts* in Frage, die er gemäß den Artikeln 11 und 12 bis zu diesem Zeitpunkt gewährt hat. Er ist gehalten, diese *Zugangsrechte* jedem *Vertragspartner*, der von ihm alle oder einen Teil der Arbeiten übernimmt, zu folgenden Bedingungen zu gewähren:
- unentgeltlich, sofern er nach Absatz 3 Buchstabe b) oder e) oder nach Absatz 4 Buchstabe b) ausscheidet,
 - andernfalls zu den in den Artikeln 11 und 12 festgelegten Bedingungen.

Zugangsrechte zu *Nutzungszwecken* werden gemäß den Artikeln 11 und 13 bis 15 von den *Vertragspartnern* in dem Umfang gewährt, wie dies für die *Nutzung* der Kenntnisse erforderlich ist, an denen der *Vertragspartner* bis zu seinem Ausscheiden mitgewirkt hat. Ist eine *Nutzung* beabsichtigt, erstellen die *Vertragspartner*, auch der ausscheidende *Vertragspartner*, gemäß den Artikeln 16 und 17 einen *Technologieumsetzungsplan*. Der *Vertragspartner*, der im Sinne von Absatz 3 Buchstaben b), c) oder e) oder von Absatz 4 Buchstabe b) oder c) ausscheidet, hat die *Zugangsrechte* zu *Nutzungszwecken* verwirkt.

8. Von der Vertragskündigung oder dem Ausscheiden eines *Vertragspartners* bleiben die folgenden Bestimmungen unberührt und gelten weiterhin für die gegebenenfalls in den folgenden Artikeln festgelegte Dauer:
- Artikel 5, 6 und 8 des Vertrages,

- Anhang II Artikel 2 Absatz 1 erster Unterabsatz Buchstaben a), d), e) und f), Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c), d), h) und j), Artikel 3 Absätze 4 und 5, Artikel 4 Absatz 5, Artikel 6, Artikel 9 bis 21 und die Artikel 25, 26 und 28 dieses Anhangs.

Die *Vertragspartner* sind verpflichtet, die *Projektleistungen* im Zusammenhang mit den bis zur Kündigung des Vertrags oder zur Beendigung ihrer Teilnahme ausgeführten Arbeiten abzuliefern.

TEIL B: GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM, BEKANNTMACHUNG UND VERTRAULICHKEIT

Artikel 8 - Eigentum an *Kenntnissen*

1. Die *Kenntnisse* sind Eigentum der *Vertragspartner*, die diese bei der Durchführung der Arbeiten gewonnen haben.
2. Haben mehrere *Vertragspartner* bei der Durchführung von Arbeiten *Kenntnisse* erworben, regeln sie unter sich und im Einklang mit diesem Vertrag, wem die Eigentumsrechte zustehen und wie sie genutzt werden.
3. Können von einem *Vertragspartner* in Anspruch genommene Personen Rechte an den *Kenntnissen* geltend machen, hat der *Vertragspartner* die notwendigen Maßnahmen zu treffen oder die entsprechenden Verträge zu schließen, damit diese Rechte im Einklang mit seinen eigenen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ausgeübt werden.
4. Tritt ein *Vertragspartner* das Eigentum an den *Kenntnissen* ab, sorgt er durch entsprechende Maßnahmen oder Verträge dafür, daß seine vertraglichen Verpflichtungen auf den Erwerber dieser Rechte ausgedehnt werden, damit insbesondere die *Interessen der Gemeinschaft* gewahrt und die von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Übereinkommen eingehalten werden.

Der *Vertragspartner* unterrichtet die anderen *vertragschließenden Parteien* im voraus über die Bedingungen der Abtretung.

Artikel 9 - Schutz der *Kenntnisse*

1. Die *Vertragspartner*, die Eigentum an *Kenntnissen* haben, die genutzt werden können, stellen sicher, daß diese im Falle gemeinsamer Eigentumsrechte angemessen und wirksam geschützt werden.

Die Einzelheiten und die Dauer des Schutzes sind im *Technologieumsetzungsplan* festzulegen, der den in den Artikeln 16 und 17 festgelegten Grundsätzen genügen muß.

2. Beabsichtigt ein *Vertragspartner*, in einem von der Kommission angegebenen Land keine Schutzrechte für die *Kenntnisse* zu beantragen, oder verzichtet er auf einen derartigen Schutz, kann die Kommission mit seiner Zustimmung diesbezügliche

Maßnahmen ergreifen. Der *Vertragspartner* darf die Zustimmung nicht grundlos verweigern.

Die Gemeinschaft übernimmt in einem solchen Fall die in den Artikeln 10 bis 14 aufgeführten Verpflichtungen anstelle des *Vertragspartners*.

Der *Vertragspartner* erhält auf Antrag in dem betreffenden Land unentgeltlich das *Recht auf Zugang* zu den *Kenntnissen* und kann Unterlizenzen für diese *Kenntnisse* vergeben.

3. Ein *Vertragspartner* kann unabhängig von der Art des Datenträgers Daten über *Kenntnisse* veröffentlichen, für die er die Eigentumsrechte besitzt, sofern ihr Schutz davon nicht beeinträchtigt wird.

Die anderen *vertragschließenden Parteien* sind über die geplante Veröffentlichung und den vorgesehenen Zeitpunkt rechtzeitig vorab zu informieren. Eine Kopie des Datenträgers wird ihnen übermittelt, wenn sie dies innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung verlangen. Vorbehaltlich hinreichend begründeter Einwände können sie innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Daten gegen die Veröffentlichung Einspruch erheben, sofern die Veröffentlichung den in Absatz 1 genannten Schutz der *Kenntnisse* beeinträchtigt.

Einzelheiten dieses Einspruchs und die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung einer umgehenden Veröffentlichung unter Beachtung der Schutzbestimmungen können in dem *Konsortialvertrag* geregelt werden.

Artikel 10 - Nutzung der *Kenntnisse*

1. Die *Vertragspartner* sind gehalten, die *Kenntnisse*, an denen sie Eigentumsrechte besitzen, innerhalb einer angemessenen Frist und im Einklang mit den *Interessen der Gemeinschaft* sowie unter Einhaltung der von der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Verträge zu nutzen oder nutzen zu lassen.

Die Einzelheiten der *Nutzung* sowie eine angemessene Frist für die *Nutzung* sind in dem in den Artikeln 16 und 17 genannten *Technologieumsetzungsplan* festzulegen. Sie richten sich vor allem nach dem jeweiligen Tätigkeitsbereich.

2. Werden die *Kenntnisse* nicht gemäß den in Absatz 1 zweiter Unterabsatz genannten Bedingungen und Fristen genutzt, werden diese *Kenntnisse* von den *Vertragspartnern* verbreitet, und zwar unter Beachtung

- des notwendigen Schutzes der Eigentums- und Patentrechte und
- der Vertraulichkeit

sowie unter Berücksichtigung der Vorteile einer schnellen *Verbreitung* und ihrer *berechtigten Interessen*.

Kommen die *Vertragspartner* dieser Verpflichtung nicht nach, stellt die Kommission selbst die *Verbreitung* zu den gleichen Bedingungen sicher.

Artikel 11 - Allgemeine Grundsätze für die *Gewährung von Zugangsrechten*

1. *Zugangsrechte* werden von den *Vertragspartnern* auf Antrag zu den in den Artikeln 12 bis 15 genannten Bedingungen gewährt. Das *Recht auf Zugang zu bereits bestehendem Know-how* wird nur soweit gewährt, wie der jeweilige *Vertragspartner* berechtigt ist, ein solches Recht einzuräumen.
2. *Zugangsrechte* werden je nach Sachlage zu folgenden Bedingungen gewährt:
 - kostenlos und ausschließlich zu den in diesem Anhang genannten Bedingungen (unentgeltlich),
 - zu günstigeren Bedingungen als Marktbedingungen durch Gewährung von Nachlässen jeglicher Art (zu Vorzugsbedingungen),
 - zu Marktbedingungen.

Ein *Vertragspartner* kann dem Antragsteller *Zugangsrechte* zu günstigeren finanziellen Bedingungen einräumen.

3. Die Gewährung von *Zugangsrechten* kann an den Abschluß spezieller Vereinbarungen gebunden werden, die gewährleisten sollen, daß die Rechte ausschließlich zum vorgesehenen Zweck verwendet werden, sowie an entsprechende Verpflichtungen zur Vertraulichkeit.
4. Ohne Zustimmung des *Vertragspartners*, der die *Zugangsrechte* gewährt, schließen diese nicht das Recht auf Vergabe von Unterlizenzen ein.
5. Die unerläßlichen Kosten für die Übertragung der *Zugangsrechte* gehen zu Lasten des Begünstigten.
6. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) können die *Vertragspartner* mittels eines *Konsortialvertrags* weitere *Zugangsrechte* gewähren oder die für diese Rechte geltenden Vorschriften dieses Anhangs ergänzen.

Artikel 12 - *Zugangsrechte zum Zwecke der Projektdurchführung*

1. Die *Hauptvertragspartner* haben *Recht auf Zugang* zu den *Kenntnissen*, die für ihre Arbeiten im Rahmen des *Projekts* erforderlich sind. Dieses Recht wird ihnen unentgeltlich eingeräumt.

Die *Nebenvertragspartner* haben *Recht auf Zugang* zu den *Kenntnissen*, die für ihre Arbeiten im Rahmen des *Projekts* erforderlich sind. Dieses Recht wird ihnen von den *Hauptvertragspartnern*, die die fachliche Aufsicht über sie haben, oder von den anderen *Nebenvertragspartnern* unentgeltlich gewährt. Den anderen *Vertragspartnern* werden die *Zugangsrechte* zu Vorzugsbedingungen gewährt.

Vorbehaltlich *berechtigter Interessen* des betreffenden *Vertragspartners* haben die *Hauptvertragspartner* desselben spezifischen Programms, soweit sie in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Staat ansässig sind, *Recht auf Zugang* zu den

Kenntnissen, die sie für ihre Arbeiten im Rahmen des besagten Programms benötigen. Dieses Recht wird ihnen zu Vorzugsbedingungen gewährt.

2. Die *Hauptvertragspartner* haben *Recht auf Zugang* zu dem *bereits bestehenden Know-how*, das für ihre Arbeiten im Rahmen des *Projekts* erforderlich sind. Dieses Recht wird ihnen zu Vorzugsbedingungen gewährt.

Die *Nebenvertragspartner* haben *Recht auf Zugang* zu dem *bereits bestehenden Know-how*, das für ihre Arbeiten im Rahmen des *Projekts* erforderlich sind. Dieses Recht wird ihnen von den *Hauptvertragspartnern*, die die fachliche Aufsicht über sie haben, oder von den anderen *Nebenvertragspartnern* zu Vorzugsbedingungen gewährt. Den anderen *Vertragspartnern* werden die *Zugangsrechte* zu Marktbedingungen gewährt.

3. Sofern die *Vertragspartner* einen Vertrag aus dem Rahmenprogramm als *Komplementärvertrag* bezeichnen, legen sie gemeinsam mit den *Vertragspartnern* dieses *Projekts* vorbehaltlich des Absatzes 1 Unterabsatz 3 die Bedingungen für die Gewährung von *Zugangsrechten* an diese sowie die Dauer der Einklagbarkeit und die finanziellen Bedingungen fest.
4. Das *Recht auf Zugang* zur Durchführung des *Projekts*, wie es in den Absätzen 1 und 2 erläutert wird, ist wie folgt befristet:
 - für die *Projektdauer*, wenn der Antragsteller ein *Vertragspartner* ist,
 - für die Dauer des *Projekts*, zu dem der Antragsteller einen Beitrag leistet, wenn er ein *Vertragspartner desselben spezifischen Programms* ist.

Artikel 13 - Zugangsrechte zu Nutzungszwecken

1. Die *Hauptvertragspartner* haben das *Recht auf Zugang* zu allen im Rahmen des *Projekts* erworbenen *Kenntnissen*, um diese *Kenntnisse* oder die von ihnen selbst hervorgebrachten *Kenntnisse* zu nutzen. Dieses Recht wird ihnen unentgeltlich eingeräumt.

Vertragspartner, die normalerweise keiner geschäftlichen Tätigkeit nachgehen und außerstande sind, ihre eigenen *Kenntnisse* selbst zu nutzen, können allein darüber befinden, den im ersten Unterabsatz genannten *Hauptvertragspartnern* das *Recht auf Zugang* zu diesen *Kenntnissen* zur *Verwertung* einzuräumen, und zwar zu finanziellen oder sonstigen Bedingungen, die, gemessen ihrem Beitrag zum *Projekt* und am Potential dieser *Kenntnisse* fair und angemessen sind. Dieser *Vertragspartner* nutzt diese *Kenntnisse* nicht zu *Verwertungszwecken*. Die Aushandlung dieser Bedingungen darf die Gewährung der *Zugangsrechte* nicht verzögern.

Nebenvertragspartner haben das *Recht auf Zugang* zu den *Kenntnissen*, die für die *Nutzung* der *Kenntnisse*, an denen sie selbst im Rahmen des *Projekts* mitgewirkt haben, erforderlich sind. Dieses Recht wird ihnen von den *Hauptvertragspartnern*, die die fachliche Aufsicht über sie haben, oder von den anderen *Nebenvertragspartnern* zu Vorzugsbedingungen gewährt. Den anderen *Vertragspartnern* werden die *Zugangsrechte* zu Marktbedingungen gewährt.

Vorbehaltlich *berechtigter Interessen* des betroffenen *Vertragspartners* haben die *Hauptvertragspartner desselben spezifischen Programms*, soweit sie in einem Mitgliedstaat oder *assoziierten Staat* ansässig sind, *Recht auf Zugang* zu den *Kenntnissen*, die im Rahmen des *Projekts* gewonnen wurden und die für die *Nutzung der Kenntnisse*, die sie im Rahmen des besagten Programms hervorgebracht haben, benötigt werden. Dieses Recht wird zu Marktbedingungen gewährt.

2. *Hauptvertragspartner* haben das *Recht auf Zugang* zum *bereits bestehenden Know-how* und zu *Kenntnissen*, mit Ausnahme der *Kenntnisse*, die im Rahmen des *Projekts* gewonnen wurden, in dem Umfang, wie dies für die *Nutzung* der aus dem *Projekt* hervorgegangenen *Kenntnisse* erforderlich ist. Dieses *Zugangsrecht* wird zu Vorzugsbedingungen gewährt.
3. Werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten *Zugangsrechte* für eine Verwendung der *Kenntnisse* für aufeinanderfolgende Forschungsarbeiten gewährt, kann ein ausreichend begründeter Antrag und der Abschluß einer speziellen Vereinbarung verlangt werden, mit der sichergestellt wird, daß die Rechte ausschließlich zu dem vorgesehenen Zweck und entsprechend den Verpflichtungen zur Vertraulichkeit genutzt werden. Die Gewährung von *Zugangsrechten* schließt in diesem Fall nicht das Recht auf Vergabe von Unterlizenzen ein, es sei denn, es liegt das Einverständnis des *Vertragspartners* vor, der diese Rechte gewährt.
4. Sofern die *Vertragspartner* einen Vertrag aus dem Rahmenprogramm als *Komplementärvertrag* bezeichnen, legen sie gemeinsam mit dem *Vertragspartner* dieses Projekts vorbehaltlich des Absatzes 1 vierter Unterabsatz die Bedingungen für die Gewährung von *Zugangsrechten* an diese sowie die Dauer der Einklagbarkeit und die finanziellen Bedingungen fest.
5. Das *Zugangsrecht* zu *Nutzungszwecken*, wie es in den Absätzen 1 und 2 erläutert wird, kann innerhalb folgender Fristen beantragt werden:
 - 5 Jahre nach Ablauf der *Projektdauer*, sofern keine längere Frist für die *Nutzung der Kenntnisse* im *Technologieumsetzungsplan* vorgesehen ist,
 - 2 Jahre nach Ablauf der *Dauer des Projekts*, zu dem der Antragsteller beigetragen hat, sofern es sich bei diesem um einen *Hauptvertragspartner* desselben *spezifischen Programms* handelt.

Artikel 14 - Bedingungen für ein ausschließliches *Zugangsrecht* zu Verwertungszwecken

1. Die *Zugangsrechte* werden im allgemeinen auf nicht ausschließlicher Grundlage gewährt.
Die *Vertragspartner* können in Ausnahmefällen ein ausschließliches *Recht auf Zugang* zu ihren im Rahmen des Projekts erlangten *Kenntnissen* zum Zwecke der *Verwertung* gewähren, und zwar
 - unter Berücksichtigung der Wettbewerbspolitik, insbesondere der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln in Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag,

- und
- sofern sich dies vor allem angesichts des Marktes, der Risiken und notwendigen Investitionen als wirtschaftlich unerlässlich erweist.

Sie sind zu Marktbedingungen zu gewähren.

Das ausschließliche Recht berührt nicht die in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 festgelegte Verpflichtung, dem Antragsteller *Zugangsrechte* im Hinblick auf die *Nutzung* seiner eigenen *Kenntnisse* zu gewähren.

2. *Vertragspartner*, die beabsichtigen, ausschließliche *Zugangsrechte* zu den im Rahmen des Projekts erlangten *Kenntnissen* zu gewähren, haben die anderen *Vertragspartner* über die Identität des Antragstellers sowie über die Bedingungen rechtzeitig zu unterrichten.

Innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung können die *Hauptvertragspartner* ihre Zusage bekanntgeben, daß sie die genannten *Kenntnisse* auf der Grundlage nicht ausschließlicher *Zugangsrechte* verwerten. In diesem Fall können keine ausschließlichen *Zugangsrechte* im Sinne von Absatz erster Unterabsatz eingeräumt werden.

Artikel 15 - Verweigerung des *Zugangsrechts* zu *Verwertungszwecken*

Ein *Vertragspartner* kann die Gewährung von *Zugangsrechten* zum Zwecke der *Verwertung* der im Rahmen des Projekts erlangten *Kenntnisse* verweigern, wenn er diese selbst verwertet. Die Einzelheiten hierzu können im *Konsortialvertrag* geregelt werden. Diese Weigerung ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn sie sich vor allem angesichts des Marktes, der Risiken und notwendigen Investitionen für die *Verwertung* der *Kenntnisse* als wirtschaftlich unerlässlich erweist.

Diese Weigerung berührt nicht die in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 festgelegte Verpflichtung, dem Antragsteller *Zugangsrechte* im Hinblick auf die *Nutzung* seiner eigenen *Kenntnisse* zu gewähren.

Artikel 16 - *Technologieumsetzungsplan*

1. Ein *Technologieumsetzungsplan*, der nach den Grundsätzen des Artikels 17 erstellt wurde, wird der Kommission ist spätestens zwei Monate nach Ablauf der *Projektdauer* vorgelegt. Er enthält außer unter besonderen Umständen die Hauptelemente des *Verbreitungs- und Nutzungsplans*.
2. Der *Technologieumsetzungsplan* ist von der Kommission unter Berücksichtigung sowohl der *Interessen der Gemeinschaft* und der mit der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Verträge als auch der Interessen der *Vertragspartner* zu genehmigen. Hierzu übermitteln die *Vertragspartner* der Kommission auf Antrag die von ihnen im Sinne von Artikel 17 als zweckdienlich erachteten Unterlagen, unabhängig von deren Datenträger.

Die Genehmigung des *Technologieumsetzungsplans* durch die Kommission beschränkt sich auf die Prüfung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen. Die Artikel 14 und 15 bleiben davon unberührt.

Der *Technologieumsetzungsplan* gilt als genehmigt, wenn die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt keine Einwände erhebt.

3. Die *Vertragspartner* unterrichten die Kommission spätestens bei Ablauf der im *Technologieumsetzungsplan* festgelegten Fristen über die Bestimmungen zu dessen Durchführung.

Sie begründen hinreichend jede Änderung des *Technologieumsetzungsplans*, durch die sich die *Nutzungsbedingungen* erheblich ändern. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Kommission innerhalb eines Monats nach Eingang keine Einwände erhebt.

Artikel 17 - Inhalt des *Technologieumsetzungsplans*

1. Der *Technologieumsetzungsplan* umfaßt eine Zusammenfassung des *Projekts*, die Absichten der *Vertragspartner* und einen Verweis darauf, inwieweit diese Absichten zur *Verwertung* der *Kenntnisse* bereits umgesetzt wurden.
2. Die Zusammenfassung des *Projekts* wird vom *Koordinator* an die Kommission zum Zwecke der *Verbreitung* weitergeleitet und beinhaltet sowohl eine Beschreibung des *Projekts* und der Ergebnisse als auch die Namen der *Vertragspartner*, die Eigentumsrechte an diesen Ergebnissen besitzen.
3. Die voraussichtlichen Absichten der *Vertragspartner* im Hinblick auf die *Nutzung* der *Kenntnisse* als auch die Bestandsaufnahme ihrer Realisierung sind der Kommission von jedem *Vertragspartner* einzeln zu übermitteln und müssen vor allem die folgenden Angaben enthalten:
 - a) erreichte oder geplante Schutzmaßnahmen und diesbezüglich eingeleitete Schritte,
 - b) die notwendigen Angaben zur Bewertung der in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten *Nutzungsbestimmungen* sowie ein vorläufiger Zeitplan und eine grobe Aufstellung der hierzu eingeplanten Mittel,
 - c) sonstige Angaben, die zur Bewertung des Umfangs des zusätzlichen Werts für die Gemeinschaft erforderlich sind,
 - d) Abweichungen im Vergleich zum *Verbreitungs- und Nutzungsplan*.

Die Kommission ist gehalten, Vertraulichkeit der Angaben, *Kenntnisse* und Unterlagen, die ihr ausdrücklich vertraulich mitgeteilt wurden, zu wahren.

Artikel 18 - Bekanntmachung und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem *Projekt* und den *Kenntnissen*

1. Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 3 über die Veröffentlichung von Angaben zu den *Kenntnissen* und unter Berücksichtigung ihres *berechtigten Interesses* ergreifen die *Vertragspartner* während der *Projektdauer* die notwendigen Maßnahmen, um das *Projekt* angemessen bekanntzumachen und die Unterstützung der Gemeinschaft

hervorzuheben. Die Kommission kann entsprechende Maßnahmen mit den *Vertragspartnern* vereinbaren.

Die *Vertragspartner* unterrichten die Kommission im voraus allgemein über die geplante Bekanntmachung.

2. Die Kommission kann auf jede geeignete Weise und so lange wie nötig allgemeine Angaben vor allem über die Ziele, die veranschlagten Gesamtkosten, die Dauer und die Fortschritte des *Projekts*, über den Finanzbeitrag der Gemeinschaft und über die *Kenntnisse* verbreiten, wie sie im Abschlußbericht dargelegt sind. Darüber hinaus werden die *Vertragspartner* mit ihrem eingetragenen Namen sowie die Namen der Laboratorien, die die Arbeiten ausführen, veröffentlicht, sofern diese nicht vorher ein dringend gebotenes *berechtigtes Interesse* dagegen geltend gemacht haben.

Sofern die im ersten Unterabsatz vorgesehenen Maßnahmen den Zugang der Kommission oder ihrer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter zu den Geschäftsräumen der *Vertragspartner* voraussetzen, können diese den Zugang verweigern, sofern sie ein *berechtigtes Interesse* geltend machen.

Jeder *Vertragspartner* räumt der Kommission auf Antrag und im Rahmen seiner Rechte unentgeltlich das nicht ausschließliche und unwiderrufliche Recht ein, Artikel für wissenschaftliche Fachzeitschriften, Konferenzbeiträge und andere vom *Vertragspartner* veröffentlichte Schriften, die im Zuge des *Projekts* verfaßt wurden, zu übersetzen, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

3. Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffern i) bis iii) genannten Berichte, die nicht veröffentlicht werden dürfen, kann die Kommission an andere Organe der Gemeinschaft vertraulich weiterleiten, soweit sie diese anfordern und nur zu dem in dieser Anforderung genannten Zweck.
4. Jede Mitteilung oder Veröffentlichung, die sich auf den Fortschritt des *Projekts* oder die *Kenntnisse* bezieht, enthält unabhängig von ihrer Form und der Art des Datenträgers (einschließlich Internet):
 - einen Verweis auf das jeweilige spezifische Programm und die Unterstützung der Gemeinschaft,und
 - sofern sie vom *Vertragspartner* stammt, den Hinweis, daß allein der Verfasser hierfür verantwortlich ist, daß sie nicht die Meinung der Gemeinschaft wiedergibt und daß die Gemeinschaft nicht für die etwaige Benutzung der in dieser Mitteilung oder Veröffentlichung gemachten Angaben haftet.

Ist die Verwendung des europäischen Emblems beabsichtigt, muß diese Verwendung von der Kommission vorab genehmigt werden. Die in der Kommission geltenden, insbesondere graphischen Normen sind zu beachten.

Artikel 19 - Vertraulichkeit

1. Unbeschadet des Artikels 18 und jeder anderen vertraglichen Verpflichtung sind die *vertragschließenden Parteien* gehalten, die Vertraulichkeit der Daten, *Kenntnisse* und Unterlagen sowie des *bereits bestehenden Know-hows*, die bzw. das ihnen vertraulich übermittelt wurde(n) oder deren/dessen Weitergabe für eine der *vertragschließenden Parteien* von Nachteil sein könnte, zu wahren.

Diese Verpflichtung endet:

- sobald der Inhalt dieser Daten, *Kenntnisse* und Unterlagen und des *bereits bestehenden Know-hows* öffentlich zugänglich wird, und zwar durch andere nicht im Rahmen dieses Vertrags rechtmäßig durchgeführte Arbeiten oder Maßnahmen, die auch nicht auf diesen Vertragsarbeiten beruhen,
 - durch die Mitteilung derartiger Angaben, *Kenntnisse* und Unterlagen und des *bereits bestehenden Know-hows* ohne Geheimhaltungsaufgaben oder durch die spätere Aufhebung der Vertraulichkeit durch denjenigen, der sie übermittelt hat.
2. Soweit der Vertrag die Weiterleitung aller Daten, *Kenntnisse*, *bereits bestehenden Know-hows* oder sonstigen in Absatz 1 genannten Unterlagen vorsieht, stellen die *vertragschließenden Parteien* im voraus sicher, daß der Empfänger die Vertraulichkeit wahrt und die Angaben nur zu den in seiner Mitteilung genannten Zwecken verwendet.

Artikel 20 - Weitergabe von Daten zu Bewertungs- und Normungszwecken

1. Unbeschadet des Artikels 19 sind die *Vertragspartner* gehalten, der Kommission oder ihren bevollmächtigten Vertretern auf Verlangen die Daten zu übermitteln, die notwendig sind für
 - die fortlaufende Prüfung des betreffenden spezifischen Programms und des Fünften Rahmenprogramms,
und
 - die Bewertung der in den vorausgegangenen fünf Jahren durchgeführten gemeinschaftlichen Aktionen.

Das Verlangen kann zu jedem Zeitpunkt der Vertragslaufzeit und bis zu fünf Jahre nach *Vertragserfüllung* geäußert werden.

Die gesammelten Daten werden ausschließlich in statistischer Form verwendet.

2. Unbeschadet der Bestimmungen über den Schutz und die Nutzung der *Kenntnisse* sowie über die Vertraulichkeit gemäß den Artikeln 9, 10 bzw. 19 haben die *Vertragspartner* die Kommission und die Normenorganisationen unverzüglich über die *Kenntnisse* zu unterrichten, die im Rahmen des *Projekts* gewonnen wurden, wenn sie zur Ausarbeitung europäischer und gegebenenfalls internationaler Normen oder zu einem Konsens der Industrie über technische Fragen beitragen können. Dazu teilen sie der Kommission und den genannten Einrichtungen während der gesamten Vertragsdauer und bis zu zwei Jahre nach *Vertragserfüllung* die geeigneten Daten über die *Kenntnisse* mit.

Die Bestimmungen dieses Programms greifen nicht auf Bestimmungen vor, die in den Normenorganisationen auf die ihnen übermittelten Daten anwendbar sind.

Artikel 21 - Unvereinbare oder einschränkende Verpflichtungen

1. Die *Vertragspartner* ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um Verpflichtungen zu vermeiden, die mit den in den Artikeln 10 bis 20 festgelegten Pflichten nicht vereinbar sind.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 werden die *Vertragspartner* von dem *Vertragspartner*, der gehalten ist, gemäß den Artikeln 12 und 13 ein *Zugangsrecht* zu gewähren, so bald wie möglich und je nach Sachlage über Beschränkungen bei der Gewährung von *Zugangsrechten* für *bereits bestehendes Know-how*, über Verpflichtungen zur Gewährung von Rechten an *Kenntnissen* und über jegliche Einschränkung, die die Gewährung von *Zugangsrechten* erheblich beeinträchtigen könnte, unterrichtet.

TEIL C : KOSTENERSTATTUNG

Artikel 22 - Erstattungsfähige Kosten - allgemeine Grundsätze

1. Erstattungsfähig sind die in den Artikeln 23 und 24 festgelegten Kosten, die folgende Bedingungen erfüllen:
 - sie sind für das *Projekt* notwendig,
 - sie sind im Laufe der *Projektdauer* angefallen,
 - sie wurden nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und den internen Regeln des *Vertragspartners* festgestellt, soweit diese von der Kommission akzeptiert wurden,
 - sie wurden spätestens bei *Vertragserfüllung* in der Buchhaltung erfaßt oder in der Steuererklärung angegebenund
 - sie enthalten keinerlei Gewinn.

Unbeschadet der Bestimmungen von Unterabsatz 1

- sind die Kosten für die Ausarbeitung des Abschlußberichts erstattungsfähig, sofern sie beim *Koordinator* binnen zwei Monaten nach Ablauf der *Projektdauer* entstanden sind,
 - können langlebige Güter vor dem Zeitpunkt des *Projektbeginns* vorbehaltlich der in Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 5 genannten Einschränkungen gekauft oder geleast worden sein.
2. Bei *Vertragspartnern*, die auf Mehrkostenbasis abrechnen (wenn ihre Buchhaltung keine genaue Ausweisung der *projektbezogenen* direkten und vorbehaltlich des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe b) der indirekten Kosten ermöglicht), sind folgende Kosten erstattungsfähig:
- die in Artikel 23 genannten direkten Kosten, die zuzüglich zu den laufenden Kosten anfallen,
- und
- die in Artikel 24 Absatz 2 genannten indirekten Kosten.
3. Nicht erstattungsfähig ist insbesondere folgendes:
- die Kapitalrendite,
 - Rückstellungen für eventuelle spätere Verluste oder Verbindlichkeiten,
 - Schuldzinsen,
 - Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen,
 - einem *Vertragspartner* unentgeltlich zur Verfügung gestellte Mittel,
 - der Wert von Sachleistungen,
 - unnötige oder unbedachte Ausgaben,
 - Kosten des Marketings, Verkaufs und Vertriebs von Produkten und Dienstleistungen,
 - indirekte Steuern und Abgaben, einschließlich Mehrwertsteuer,
 - Repräsentationskosten mit Ausnahme der Kosten, die von der Kommission als unabdingbar für die erfolgreiche Durchführung des *Projekts* anerkannt werden,
 - vorbehaltlich des Artikels 23 Absatz 2 Unterabsatz 5 zweiter Gedankenstrich alle Kosten, die bei einem anderen gemeinschaftlichen, internationalen oder nationalen Projekt entstanden sind oder erstattet wurden.
4. Dieselben Kosten können nur unter einer der in den Artikeln 23 und 24 genannten Kostenarten der erstattungsfähigen Kosten abgerechnet werden
5. Die *Vertragspartner* sind berechtigt, die in der Tabelle mit der vorläufigen Aufschlüsselung der veranschlagten erstattungsfähigen Kosten aufgeführten Budgetmittel untereinander zu übertragen, sofern:

- sie die Kommission darüber nach Unterzeichnung einer Vereinbarung informieren, in der sie bestätigen, daß das *Projektziel* und die in den Artikeln 3 bis 12 des *Beschlusses* genannten Bedingungen für die Teilnahme am *Projekt* nicht grundlegend geändert wurden,

und

- die nach und nach überwiesenen Beträge 20 % des ursprünglich in der Tabelle mit der vorläufigen Aufschlüsselung der veranschlagten erstattungsfähigen Kosten für den Begünstigten ausgewiesenen Betrags nicht übersteigen.

Jede sonstige Übertragung, die hinreichend begründet und von allen direkt betroffenen *Hauptvertragspartnern* und *Nebenvertragspartnern* gebilligt wird, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Kommission.

Die Genehmigung der Kommission gilt als erteilt, wenn diese sich innerhalb eines Monats nach Eingang des vom *Koordinator* übermittelten Antrags dazu nicht geäußert hat.

Jeder *Vertragspartner* ist berechtigt, unter Einhaltung der im ersten und im zweiten Unterabsatz aufgeführten Modalitäten die in der Tabelle mit der vorläufigen Aufschlüsselung der veranschlagten *erstattungsfähigen Kosten* aufgeführten Budgetmittel unter den Kostenarten zu übertragen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Genehmigung der anderen *Vertragspartner* einzuholen.

Die Budgetmittel für die Kosten für den Schutz der *Kenntnisse* dürfen nicht auf eine andere Kostenart der erstattungsfähigen Kosten übertragen werden.

Artikel 23 - Direkte Kosten

1. Personal

Personalkosten

- a) Im Rahmen des Vertrags können lediglich die Kosten für diejenigen Arbeitsstunden geltend gemacht werden, die die Personen tatsächlich direkt für die wissenschaftlichen und technischen Arbeiten an dem *Projekt* aufgewandt haben.

Nach Artikel 8 Absatz 3 müssen diese Personen

- vom *Vertragspartner* gemäß dem einzelstaatlichen Recht direkt eingestellt worden sein,
- unter dessen alleiniger fachlicher Aufsicht stehen

und

- vom *Vertragspartner* entsprechend dessen Gepflogenheiten bezahlt werden, sofern diese von der Kommission als akzeptabel erachtet werden.

Während der *Vertragsdauer*, für den *Koordinator* sogar noch zwei Monate nach Ablauf der *Vertragsdauer*, ist über alle vertraglich geltend gemachten Arbeits-

- stunden Buch zu führen, deren Gesamtzahl durch die vom *Vertragspartner* gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) mit der Durchführung der Arbeiten beauftragte Person oder durch den ordnungsgemäß ermächtigten Finanzbeauftragten des *Vertragspartners* mindestens einmal monatlich zu bestätigen ist.
- b) Für *Vertragspartner*, die auf Vollkostenbasis abrechnen, umfassen die Personalkosten:
- die tatsächlichen Personalkosten (Bruttolöhne und -gehälter sowie Abgaben),
 - die durchschnittlichen Personalkosten entsprechend den Gepflogenheiten des *Vertragspartners*, vorausgesetzt, diese Kosten weichen nicht wesentlich von den tatsächlichen Personalkosten ab und die Gepflogenheiten werden von der Kommission als akzeptabel erachtet.
- c) Bei *Vertragspartnern*, die auf Mehrkostenbasis abrechnen, können als Personalkosten lediglich die tatsächlichen Kosten des für das *Projekt* eingestellten Personals (Bruttolöhne und -gehälter sowie Abgaben) geltend gemacht werden, sofern diese Mitarbeiter
- einen Zeitvertrag über die Arbeit an gemeinschaftlichen FTE-Projekten geschlossen haben (für fest angestellte Mitarbeiter, die als Vollzeitbeschäftigte des *Vertragspartners* tätig sind, können hier keine Kosten geltend gemacht werden),
 - im Rahmen eines Zeitvertrags ihre Promotion abschließen,
 - einen Vertrag geschlossen haben, der nicht allein aus den laufenden Mitteln des *Vertragspartners*, sondern auch aus Fremdmitteln finanziert wird. Kosten, die aus derartigen laufenden Mitteln gedeckt werden, können nicht im Rahmen dieses Vertrags geltend gemacht werden.

2. Langlebige Güter

Kosten für den Kauf oder das Leasing langlebiger Güter sind auf der Grundlage dieses Absatzes geltend zu machen.

Für Mietkosten gilt Absatz 3.

Beim Leasing langlebiger Güter dürfen die Kosten, berechnet nach folgender Formel, nicht den Kaufpreis für die Güter übersteigen.

Die Kosten, die auf der Grundlage dieses Vertrags geltend gemacht werden, sind nach folgender Formel zu berechnen:

$$A/B \times C \times D$$

A = Anzahl der Monate, in denen die langlebigen Güter nach Rechnungstellung für das Projekt eingesetzt werden,

B = Abschreibungszeitraum für langlebige Güter: 36 Monate für EDV-Anlagen mit Anschaffungskosten von unter 25 000 EUR und 60 Monate für alle übrigen,

C = tatsächliche Kosten der langlebigen Güter,

D = prozentualer Anteil des Einsatzes der Güter für das *Projekt*.

Langlebige Güter können gekauft oder geleast worden sein:

- in den sechs Monaten vor *Projektbeginn*,
- für einen bereits zuvor mit der Gemeinschaft geschlossenen Vertrag, sofern der Abschreibungszeitraum noch nicht abgelaufen ist. Nur die Kosten für die verbleibende Abschreibungsdauer können geltend gemacht werden.

3. Unterverträge

Ausgenommen die aufgrund des Absatzes 1 vertraglich geltend gemachten Kosten, können die tatsächlichen Kosten für *Unterverträge* geltend gemacht werden, sofern

- sie unter Einhaltung der in Artikel 5 genannten Bedingungen angefallen sind
- die *Unterverträge* gemäß den Gepflogenheiten der *Vertragspartner* vergeben und geschlossen worden sind,
- sie im Einklang mit den Marktpreisen stehen

und

- diesbezügliche Rechnungskopien, die von den betreffenden *Vertragspartnern* beglaubigt wurden, den entsprechenden Kostennachweisen beigelegt werden.

4. Reisekosten und Tagegelder

Für Mitarbeiter des *Projekts* können die tatsächlich entstandenen Reisekosten und Tagegelder geltend gemacht werden.

Bei Reisen außerhalb der Mitgliedstaaten, der *assoziierten Staaten* oder eines *Drittlands*, in dem ein *Vertragspartner* ansässig ist, ist eine vorherige Genehmigung der Kommission erforderlich, sofern der Bestimmungsort nicht in Anhang I aufgeführt ist.

Die Genehmigung der Kommission gilt als erteilt, wenn diese sich innerhalb eines Monats nach Eingang des vom *Koordinator* übermittelten Antrags dazu nicht geäußert hat.

Reisekosten und Tagegelder sind nach den üblichen, beim *Vertragspartner* geltenden Regeln zu ermitteln.

5. Verbrauchsgüter

Die tatsächlichen Kosten für Verbrauchsgüter, auch für Software-Lizenzen, die speziell für das *Projekt* benötigt wurden und deren Verwendungszweck dies rechtfertigt, können geltend gemacht werden.

Vertragspartner, die auf Vollkostenbasis abrechnen, erfassen jedoch entsprechend ihren Buchführungsgepflogenheiten und, soweit dies sinnvoll ist, die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten unter den indirekten Kosten.

6. Informatikkosten

Informatikkosten, d.h. die Kosten der Nutzung von Informatikdiensten und Datenträgern, über die die *Vertragspartner* verfügen, können im Rahmen dieses Vertrags geltend gemacht werden. Sie sind entsprechend den bei den *Vertragspartnern* geltenden Regeln nachzuweisen.

Vertragspartner, die auf Vollkostenbasis abrechnen, erfassen jedoch die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten unter den indirekten Kosten, soweit dies sinnvoll ist und den Buchführungsgepflogenheiten entspricht.

7. Schutz der *Kenntnisse*

Die Kosten für den Schutz der im Rahmen des *Projekts* hervorgebrachten *Kenntnisse* umfassen die für den angemessenen und wirksamen Schutz dieser *Kenntnisse*, unter Berücksichtigung der *Interessen der Gemeinschaft*, tatsächlich notwendigen Kosten. Sie sind nur in dem Umfang erstattungsfähig, wie die *Vertragspartner* die vorherige schriftliche Genehmigung durch die Kommission eingeholt haben und die Wettbewerbsregeln, insbesondere die Bestimmungen der Gemeinschaftsregelung über staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung eingehalten wurden. Die Genehmigung der Kommission gilt als erteilt, wenn diese sich innerhalb eines Monats nach Eingang des vom *Koordinator* übermittelten Antrags dazu nicht geäußert hat.

Sie beinhalten:

- die Kosten für die Patentrecherche vor Hinterlegung einer Patentanmeldung
- die an die zuständigen Behörden entrichteten Gebühren, die für die Erteilung eines Patents oder die Erweiterung seines Schutzbereichs erforderlich sind, sofern die unter dem ersten Gedankenstrich genannte Patentrecherche durchgeführt wurde.

und

- die an die zuständigen Behörden zur Verlängerung eines Patents entrichteten Gebühren.

An Berater für den Schutz dieser *Kenntnisse* gezahlte Honorare können nur dann erstattet werden, wenn hierauf die Hinterlegung einer Patentanmeldung folgt. Personalkosten zu diesem Zweck sind erstattungsfähig,

- i) vorbehaltlich der Bedingungen des Absatzes 1 Buchstaben a) und b) oder c), die mutatis mutandis Anwendung finden,

und

- ii) sofern die im Rahmen des *Projekts* tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden gemäß Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 3 eingetragen und bestätigt werden,

Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft für den dritten Unterabsatz beträgt höchstens 4 000 EUR für jedes Patent.

Nicht unter den Schutz der *Kenntnisse* fallen folgende Kosten:

- Übersetzungskosten,
- Kosten, die für den Erhalt der in den Artikeln 12 bis 14 aufgeführten *Zugangsrechte* geltend gemacht werden.

8. Sonstige Einzelkosten

Tatsächlich entstandene Einzelkosten fallen unter keine der in den Absätzen 1 bis 7 und 9 und in Artikel 24 dieses Anhangs aufgeführten Arten erstattungsfähiger Kosten. Hierunter können insbesondere Kosten für produzierte Prototypen oder Anlagen, für die Nutzung von Großversuchsanlagen und von Simulatoren oder die direkten Kosten für die Erbringung von finanziellen Garantien auf Verlangen der Kommission fallen.

Sie können nur in dem Umfang erstattet werden, wie die Kommission ihn vorher schriftlich genehmigt hat, sofern sie nicht in Anhang I aufgeführt sind.

Die Genehmigung der Kommission gilt als erteilt, wenn diese sich innerhalb eines Monats nach Eingang des vom *Koordinator* übermittelten Antrags dazu nicht geäußert hat.

9. Verwaltungs- und finanztechnische Koordinierung

Allein der *Koordinator* kann im Rahmen des Vertrags die folgenden verwaltungs- und finanztechnischen Koordinierungskosten geltend machen:

- Kosten für das Verwaltungspersonal, das mit der verwaltungs- und finanztechnischen Koordinierung des *Projekts* beauftragt ist und noch nicht mit den unter Artikel 24 definierten indirekten Kosten erfaßt wurde. Dementsprechend gilt folgendes:
 - i) die Bedingungen des Absatzes 1 Buchstaben a) und b) oder c) finden mutatis mutandis auf das besagte Personal Anwendung,
 - ii) die im Rahmen des *Projekts* tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden werden gemäß Absatz 1 Buchstabe a) dritter Unterabsatz eingetragen und bestätigt,

und

- die in den Absätzen 2 und 4 bis 8 genannten Kosten, sofern die dort aufgeführten Bedingungen eingehalten werden.

Artikel 24 - Indirekte Kosten

1. *Vertragspartner*, die auf Vollkostenbasis abrechnen, können Gemeinkosten wie folgt abrechnen:
 - a) auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten, soweit ihr Buchführungssystem es ihnen erlaubt. Zu den Gemeinkosten zählen insbesondere Kosten für

Verwaltung, Management, Gebäude- und Materialabschreibung, Wasser, Elektrizität, Telekommunikation, Porto, Bürobedarf und Verwaltungspersonal, sofern diese Kosten nicht gemäß Artikel 23 Absatz 9 vertraglich geltend gemacht wurden.

Sie sind gemäß den bei den *Vertragspartnern* üblichen und von der Kommission als ordnungsgemäß angesehenen Buchführungsregeln und -grundsätzen zu ermitteln.

- b) pauschal. In diesem Fall kann ein Pauschalbetrag von 80 % der nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 9 erstattungsfähigen Personalkosten vertraglich geltend gemacht werden. Ein *Vertragspartner* kann einen geringeren Prozentsatz beantragen, wenn dies insbesondere aufgrund seiner internen Regeln notwendig ist.
2. *Vertragspartner*, die auf Mehrkostenbasis abrechnen, können einen Pauschalbetrag von 20 % der direkten Kosten mit Ausnahme der Kosten für Unterverträge vertraglich geltend machen. Ein *Vertragspartner* kann einen geringeren Prozentsatz beantragen, wenn dies aufgrund seiner internen Regeln notwendig ist.

Artikel 25 - Kostennachweise

Die Kostenerstattung erfolgt, sobald vom *Vertragspartner* entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Hierzu führt der *Vertragspartner* regelmäßig nach den in seinem Land üblichen Buchhaltungsgrundsätzen die Bücher über das *Projekt* und sammelt die notwendigen Unterlagen, um insbesondere die in seinen Kostennachweisen angegebenen Kosten und Arbeitsstunden nachweisen zu können.

Diese Unterlagen müssen genau, vollständig und aussagekräftig sein.

TEIL D : KONTROLLEN

Artikel 26 - Finanzprüfung

1. Die Kommission oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter kann jederzeit während der Vertragsdauer und bis zu fünf Jahre nach den einzelnen Zahlungen des in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 definierten Gemeinschaftsbeitrags eine Finanzprüfung einleiten.

Die Finanzprüfung gilt zu dem Zeitpunkt als eingeleitet, an dem das diesbezügliche Einschreiben mit Rückschein der Kommission eingeht.

Sie erfolgt vertraulich.

2. Die Kommission oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter hat zu jeder angemessenen Zeit Zugang vor allem zu den mit dem *Projekt* befaßten Mitarbeitern der *Vertragspartner* sowie zu den in Artikel 25 genannten Unterlagen, Computeraufzeichnungen und Geräten, die sie für sachdienlich erachtet. Hierzu kann sie die Vorlage von Daten in geeigneter Form verlangen, um vor allem die Erstattungs-fähigkeit der Kosten prüfen zu können.

Die Kommission hat alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß ihre bevollmächtigten Vertreter die Vertraulichkeit der Daten wahren, zu denen sie Zugang haben oder die sie erhalten.

3. Anhand der Ergebnisse dieser Finanzprüfung wird ein vorläufiger Bericht erstellt. Er wird dem betreffenden *Vertragspartner* von der Kommission zugeleitet. Dieser hat nach Erhalt maximal einen Monat Zeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Abschlußbericht wird dem betreffenden *Vertragspartner* zugeleitet. Dieser kann der Kommission binnen eines Monats nach Erhalt seine Stellungnahme übermitteln. Nach Ablauf dieser Frist, kann die Kommission beschließen, eingehende Stellungnahmen nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Kommission ergreift auf der Grundlage der Ergebnisse der Finanzprüfung die geeigneten Maßnahmen, die sie für notwendig erachtet, etwa die Ausstellung einer Aufforderung zur Rückzahlung eines Teils oder aller von ihr geleisteten Zahlungen.

4. Der Rechnungshof kann die Verwendung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft im Rahmen dieses Vertrags nach seinen eigenen Bestimmungen prüfen.

Artikel 27 - Technische Kontrolle des *Projekts*

1. Die Kommission oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter kann bis zum Zeitpunkt der *Vertragserfüllung* eine technische Kontrolle einleiten, um zu prüfen, ob das *Projekt* unter den von dem *Vertragspartner* angegebenen Bedingungen durchgeführt wird oder wurde.

Die technische Kontrolle gilt zu dem Zeitpunkt als eingeleitet, an dem das diesbezügliche Einschreiben mit Rückschein der Kommission eingeht.

Sie erfolgt vertraulich.

2. Die Kommission oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter hat Zugang zu den Räumlichkeiten und zum Ort der Arbeiten, zu allen Schriftstücken, die die genannten Arbeiten betreffen, und können zu den gleichen Bedingungen Belege verlangen, wie sie in Artikel 26 Absatz 2 aufgeführt sind.

Vor der Durchführung der technischen Kontrolle teilt die Kommission den *Vertragsparteien* die Identität der vorgesehenen bevollmächtigten Vertreter mit. Sie zieht die Konsequenzen bei Einwänden der *Vertragspartner*, die sich auf *berechtigte Interessen* stützen.

3. Die *Vertragspartner* unterstützen die Kommission oder ihre bevollmächtigten Vertreter in angemessener Weise.
4. Dem betreffenden *Vertragspartner* wird ein Bericht über die technische Kontrolle des *Projekts* übermittelt. Dieser kann der Kommission binnen eines Monats nach Erhalt seine Stellungnahme übermitteln. Nach Ablauf dieser Frist, kann die Kommission beschließen, eingehende Stellungnahmen nicht mehr zu berücksichtigen.

Artikel 28 - Technologische Kontrollen

1. Die Kommission und ihre bevollmächtigten Vertreter sind befugt, technologische Kontrollen durchzuführen, um sicherzustellen, daß die *Vertragspartner* die in Artikel 17 Absatz 3 erklärten Absichten umsetzen.

Sobald der *Technologieumsetzungsplan* gemäß Artikel 16 Absatz 2 dieses Anhangs genehmigt wurde und bis zu einem Jahr nach Ablauf der dort festgelegten Fristen können die besagten Kontrollen durchgeführt werden.

Die technologische Kontrolle gilt zu dem Zeitpunkt als eingeleitet, an dem das diesbezügliche Einschreiben mit Rückschein der Kommission eingeht.

2. Zur Durchführung der Kontrollen haben die Kommission und ihre bevollmächtigten Vertreter unter Wahrung der Vertraulichkeit Zugang zu allen Daten, unabhängig von deren Datenträger, die von ihnen als sachdienlich im Sinne von Artikel 17 erachtet werden und die sich im Besitz der *Vertragspartner* befinden, und können von diesen die Vorlage der Daten in geeigneter Form verlangen.

Die Kommission hat alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß ihre bevollmächtigten Vertreter die Vertraulichkeit der Daten wahren, zu denen sie Zugang haben oder die sie erhalten. Vor der Durchführung der technologischen Kontrolle teilt die Kommission den *Vertragsparteien* die Identität der vorgesehenen bevollmächtigten Vertreter mit. Die *Vertragspartner* können deren Einsatz unter Geltendmachung ihres *berechtigten Interesses* ablehnen.

3. Dem betreffenden *Vertragspartner* wird ein Bericht über die technologische Kontrolle übermittelt. Dieser kann der Kommission binnen eines Monats nach Erhalt seine Stellungnahme übermitteln. Nach Ablauf dieser Frist kann die Kommission beschließen, eingehende Stellungnahmen nicht mehr zu berücksichtigen.

TEIL E-1

NACHWEIS DER ERSTATTUNGSFÄHIGEN KOSTEN (Euro/Währung der Buchhaltung)

für den Zeitraum vom _____ bis _____ (Zeitraum des Berichts Nr.____)

Abrechnungsbasis¹: _____

Projektbezeichnung:

Vertrag Nr.:

Name des Hauptvertragspartners/Nebenvertragspartners²:

Währung (Euro/Währung) des Kontos³: Wechsel-/Umrechnungskurs zum Euro³: _____

Ansprechpartner für diesen Kostennachweis ⁴ :	Telefon:
E-mail-Adresse:	Telefax:

Erstattungsfähige Kostenarten	Kosten im o. g. Zeitraum ⁵	
	Euro ³	Währung ³
Direkte Kosten		
1. Personal		
2. langlebige Güter		
3. Unterverträge		
4. Reisekosten und Tagegelder		
5. Verbrauchsgüter		
6. Rechenkosten		
7. Schutz der <i>Kenntnisse</i>		
8. Sonstige Einzelkosten		
Zwischensumme		
Indirekte Kosten		
9. Gemeinkosten		
Berichtigungen		
10. Berichtigung früherer Kosten ⁶		
Insgesamt		
% ⁷ Finanzbeitrag der Gemeinschaft : _____		

Bestätigung des Vertragspartners⁸

Wir versichern, daß

- die oben genannten Kosten durch die für die Vertragsarbeiten eingesetzten Mittel angefallen sind und daß diese Mittel für die ordnungsgemäße Durchführung notwendig waren,
- diese Kosten tatsächlich entstanden sind und unter die Begriffsbestimmung der erstattungsfähigen Kosten fallen,
- alle erforderlichen Genehmigungen der Kommissions vorliegen,
- alle Belege für die oben angegebenen erstattungsfähigen Kosten, einschließlich der in Anhang II Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 3 des Vertrags genannten Zeitnachweise, der Kommission und ihren bevollmächtigten Vertretern oder dem Rechnungshof zur Rechnungsprüfung vorgelegt werden können und die tatsächlich entstandenen Kosten enthalten.

Wir versichern, daß jede aus welchen Gründen auch immer vorgenommene Berichtigung der in früheren Kostennachweisen geltend gemachten Kosten im vorliegenden Nachweis enthalten ist⁶.

Datum:
Name der mit den Arbeiten beauftragten Person

Datum:
Name des Finanzbeauftragten:

Unterschrift der mit den Arbeiten beauftragten Person:

Unterschrift des Finanzbeauftragten:

-
1. Zutreffendes wie folgt einsetzen: FC (Vollkosten), FF (Vollkosten - Gemeinkostenpauschale), AC (Mehrkosten)
 2. Nichtzutreffendes streichen
 3. Der Kostennachweis ist in Euro und in der in der Buchhaltung des *Vertragspartners* verwendeten Währung zu erstellen. Ausgenommen in Sonderfällen, ist der in Anhang II Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) dieses Vertrags genannt Wechsel- bzw. Umrechnungskurs zu verwenden - siehe Homepage: <http://europa.eu.int/comm/dg19/infocoreuro/fr/index.htm>
 4. Eine der Personen, die das Formular unterzeichnen muß
 5. Ausschließlich Nettobeträge ohne indirekte Steuern, Abgaben und Zölle. Auf den folgenden Seiten sind für bestimmte Kostenarten nähere Angaben zu machen.
 6. Gilt nicht für den ersten Kostennachweis. Notwendige Berichtigungen, z. B. zur Erfassung der tatsächliche statt der veranschlagten Kosten, sind in den nachfolgenden Kostennachweisen unter Angabe von Einzelheiten und Gründen vorzunehmen
 7. Einzutragen ist der prozentuale Anteil des Finanzbeitrags der Gemeinschaft. Siehe Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags.
 8. Die Erklärung ist von der mit den Arbeiten beauftragten Person (siehe Anhang II Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrags) und dem Finanzbeauftragten de *Vertragspartners* zu unterzeichnen.

Kostennachweis : Aufschlüsselung nach Kostenarten (Euro/Währung der Buchhaltung des *Vertragspartners*)

für den Zeitraum vom _____ bis _____ (Zeitraum des Berichts Nr. __)

Abrechnungsbasis¹: _____

Projekt bezeichnung:

Vertrag Nr.:

Name des *Hauptvertragspartners/Nebenvertragspartners*²:

Währung (Euro/Währung) des Kontos:

PERSONAL- UND GEMEINKOSTEN

Coo ³	Name ⁴	Titel (Herr/Frau)	Kostenart ⁵	Status ⁶ (P / T / [I])	Arbeits- zeit ⁷ (FT / PT)	Anzahl ⁸ Personen- stunden	Stunden- satz ⁹ [Personal]	Stunden- satz für Gemeinkosten ¹⁰	Personal- kosten	Höhe der Gemeinkosten ¹¹
						A	B	C	Spalte A x B	Spalte A x C
									Insgesamt	

REISEKOSTEN UND TAGEGELDER

Coo ³	Name ⁴	Zielort (Stadt, Land)	Grund der Reise	Betrag ¹²
				Insgesamt

LANGLEBIGE GÜTER¹³

Coo ³	Beschreibung	Kauf/ Leasing ¹⁴	Kosten/Wert ¹⁵	Rechnungs- datum	Abschreibung 36/60 Monate	% Nutzung im Rahmen des <i>Projekts</i> ¹⁶	Betrag ¹²
							Insgesamt

UNTERVERTRÄGE¹⁷

Unterauftragnehmer	Beschreibung	Betrag ¹²
		Insgesamt

SONSTIGE EINZELKOSTEN¹⁸

Coo ³	Falls zutreffend, Beschreibung und Name des Lieferanten	Betrag ¹²
		Insgesamt

1. Zutreffendes wie folgt einsetzen: FC (Vollkosten), FF (Vollkosten - Gemeinkostenpauschale), AC (Mehrkosten).
2. Nichtzutreffendes streichen.
3. Für Koordinierungskosten "C" eintragen. Diese Spalte ist ausschließlich dem *Projektkoordinator* vorbehalten - siehe Anhang II Artikel 2 Absatz 1.
4. Vollständige Angaben zur Person der *Projekt* mitarbeiter, deren Kosten geltend gemacht werden
5. Genaue Angaben, z. B.: Ingenieur, Wissenschaftler, Techniker, Leiter, Verwaltungspersonal, Kostenstelle, Abteilung usw [entsprechend den Personalbögen des *Vertragspartners*].
6. Zutreffendes wie folgt einsetzen: "P" für reguläre Angestellte, "T" für Angestellte mit Zeitvertrag und "I" für betriebseigene Berater [entsprechend den Personalbögen des *Vertragspartners*].
7. Angaben zur Arbeitszeit wie folgt einsetzen: "FT" für Vollzeit und "PT" für Teilzeit
8. Die angegebene Zeit muß aus den Aufzeichnungen des *Vertragspartners* hervorgehen.
9. Der Personalkostenanteil umfaßt die in Anhang II Artikel 23 Absatz 1 festgelegten Positionen. Er muß den in Spalte A aufgeführten Einheiten entsprechen
10. Nach welchen Grundsätzen Gemeinkosten geltend gemacht werden können, ist Anhang II Artikel 24 zu entnehmen. Der Satz muß den in den Spalten A und B aufgeführten Einheiten entsprechen. Diese Spalte bleibt frei bei *Vertragspartnern*, die nach Vollkosten oder Mehrkosten abrechnen.
11. Nur wenn der *Vertragspartner* nach Vollkosten abrechnet.
12. Ausschließlich Nettobeträge ohne indirekte Steuern, Abgaben und Zölle.
13. Zur Berechnung der erstattungsfähigen Kosten siehe Anhang II Artikel 23 Absatz 2 - ausgenommen in Sonderfällen
14. Für gekaufte langlebige Güter "P" eintragen, für geleaste langlebige Güter "L" eintragen. Die Leasingkosten dürfen die Kosten für den Kauf desselben Gutes nicht übersteigen - siehe Anhang II Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 4
15. Nettobeträge (ohne indirekte Steuern, Abgaben und Zölle) für gekaufte langlebige Güter. Für geleaste Güter den Wert der Güter eintragen
16. Prozentualer Anteil der Nutzung der langlebigen Güter für das *Projekt*.
17. Zum Nachweis der geltend gemachten Kosten eine beglaubigte Ausfertigung der Rechnungen beifügen, die Angaben zu dem *Untervertrag* und zu den im einzelnen erbrachten Leistungen enthalten.
18. Siehe Anhang II Artikel 23 Absatz 8 des Vertrages.

TEIL E-2 - VOM KOORDINATOR VORZULEGENDER INTEGRIERTER KOSTENNACHWEIS IN EURO¹

Für den Zeitraum v. ² bis ³

Vertragspartner	Kosten											
	Kosten	Personal	langlebige Güter	Unterverträge	Reisekosten und Tagegelder	Verbrauchs- güter	Rechenkosten	Schutz der <i>Kenntnisse</i>	Sonstige Einzelkosten	verwaltungs- und finanz- technische Koordinierung	Gemeinkosten	GESAMT
<i>Koordinator</i> ⁴	D ⁵											
	A ⁶											
<i>Vertragspartner (Name)</i>	D											
	A											
<i>Vertragspartner (Name)</i>	D											
	A											
<i>Vertragspartner (Name)</i>	D											
	A											
GESAMT												

1 - Vom *Koordinator*/verwaltungs- und finanztechnischen *Koordinator* (bei Trennung der verwaltungs- und finanztechnischen Koordinierung von der wissenschaftlichen Koordinierung) ab dem zweiten Abrechnungszeitraum auszufüllen.

2 - Datum des *Projektbeginns* eintragen.

3 - Ende des letzten, mit einem integrierten Kostennachweis erfaßten Abrechnungszeitraums.

4 - Der verwaltungs- und finanztechnische *Koordinator* bei Trennung der verwaltungs- und finanztechnischen Koordinierung von der wissenschaftlichen Koordinierung.

5 - Kosten, die für den der Kommission zur Genehmigung vorlegten Zeitraum und für vorangegangene Zeiträume geltend gemacht werden.

6 - Von der Kommission für diesen Zeitraum und für vorangegangene Zeiträume genehmigte Kosten.

